



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

3

März 2018 / 52. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL

Es war einmal ...

**Sicherheit
neu denken**

Seite 5 <

Sicherheit besser vernetzen – DPoIG auf dem Europäischen Polizeikongress

Seite 16 <

Fachteil:

- Wann ist ein (rechtes) Rockkonzert eine Versammlung?
- Straßenverkehr: Sonderrechte im Privat-Pkw für Feuerwehrangehörige und Katastrophenschutz Helfer?



Wunschtraum oder Realität?

„Ein handlungsfähiger und starker Staat für eine freie Gesellschaft“

Von Joachim Lenders,
1. stellvertretender Bundesvorsitzender

Vorausgesetzt der SPD-Mitgliederentscheid (nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe) sagt „Ja“ zum Entwurf des Koalitionsvertrages, dann steht einer Neuauflage der – zugegebenermaßen arg geschrumpften – Großen Koalition von CDU/CSU und SPD politisch nichts mehr im Weg. Bayerns Ministerpräsident Horst Seehofer (CSU) wird dann auf die bundespolitische Bühne zurückkehren und wird Bundesinnenminister. Worauf haben sich die Parteien geeinigt? Was gibt es zu den Themenfeldern Innere Sicherheit, Sicherheitsarchitektur, Handlungsfähigkeit des Staates, Durchsetzung des Rechtsstaats und so weiter zu berichten? Was auffällt, wenn man in den 177-seitigen Koalitionsvertrag einen Blick wirft und viele Jahre gebetsmühlenartig wiederholt wurde: von Stelleneinsparungen im öffentlichen Dienst, einem schlanken Staat und der Nutzung von Synergieeffekten ..., ist tatsächlich aktuell keine Rede mehr.

Ganz im Gegenteil: „Bund und Länder haben die personelle Ausstattung der Sicherheitsbehörden bereits vorgebracht. Am Ende dieser Ausbauphase werden insgesamt 15 000 Stellen geschaffen worden sein. Der Bund wird 7 500 zusätzliche Stellen schaffen. Das Bundeskriminalamt als zentrales Datenhaus im polizeilichen Informationsverbund etablieren und einen gemeinsamen Investitionsfonds für die IT der deutschen Polizei schaffen.“

Aber reichen allein die Bemühungen der Politik aus, wenn sie dann tatsächlich Realität werden sollten? Ist es nicht

auch zwingend geboten und notwendig, dass beispielsweise auch die „Im Namen des Volkes“ Recht sprechende Judikative die Lebenswirklichkeit zur Kenntnis nimmt? Ich will an dieser Stelle nicht missverstanden werden – dies ist keine generelle Kritik an der Rechtsprechung in Deutschland! In hervorragender Weise und unter teilweise erbärmlichen Bedingungen arbeitet unsere Richterschaft in Deutschland. Es gibt aber leider auch immer wieder Urteile und Verhaltensweisen, die sich der breiten Öffentlichkeit nicht erschließen. Es ist auch nicht damit getan, dann sofort mit der „Keule“ zu kommen, dass es sich erstens verbietet Richterschelte vorzunehmen und dass zweitens derjenige, der es sich erlaubt ein Urteil zu hinterfragen oder gar zu kritisieren, schließlich kein Jurastudium absolviert hat und somit „keine Ahnung“ habe. Ja, das mag so sein, aber gesunder Menschenverstand kann auch ein guter Ratgeber und Indikator für gesellschaftliches Leben und Miteinander sein.

Die Bemühungen der Koalitionäre sollen dann in einem „Pakt für den Rechtsstaat“ münden. Weitere, im Koalitionsvertrag verabredete Ziele und Maßnahmen sollen sein:

▣ Antiterrormaßnahmen

„Bei der Bekämpfung des Terrorismus wollen wir im Rahmen eines zeitgemäßen und effektiven Rechts gemeinsame Standards, verbindlichen Umgang, einheitliche Praxis und klare Zuständigkeitsregelungen. (...) Zur Verbesserung der Sicherheit in unserem Land wird das Bundesamt für Verfassungsschutz



> Joachim Lenders

(BfV) im Bereich der zentralen Auswertung und Analyse in Angelegenheiten des islamistischen Terrorismus sowie bei länderübergreifenden extremistischen Phänomenen von bundesweiter Bedeutung seine Steuerungsfunktion verstärkt wahrnehmen, auch bei solchen, die zunächst keinen unmittelbaren Gewaltbezug aufweisen.“ Kurz und knapp: Ein Fall Amri darf sich unter keinen Umständen wiederholen!

▣ Sicherheitsarchitektur

„Wir wollen keine Zonen unterschiedlicher Sicherheit in Deutschland.“ Deshalb will die Koalition ein gemeinsames Musterpolizeigesetz (gemäß IMK-Beschluss) erarbeiten. Die DPoIG kündigt bereits an, sehr genau darauf zu achten, dass dieses Musterpolizeigesetz kein Gesetz des kleinsten gemeinsamen Nenners wird. Unsere Kolleginnen und Kollegen brauchen ein modernes Polizeirecht! Ein gesetzliches „Handwerkzeug“, das ihnen rechtssicheres und durchgreifendes Handeln ermöglicht. Darüber hinaus will die Koalition die Bundespolizei deutschlandweit zur Bekämpfung von Straftaten an Kriminalitätsschwerpunkten beispielsweise an Bahnhöfen einsetzen. Ebenso wird die erhöhte Ein-

satzbelastung der Bereitschaftspolizeien der Länder sowie des Bundes als „tragende Säule der inneren Sicherheit“ im Koalitionsvertrag erwähnt. Hier wollen Union und SPD die erforderliche Verbesserung der Ausstattung intensivieren.

▣ Kriminalität und Strafverfolgung im Zusammenhang mit Migration

„Wer sein Aufenthaltsrecht dazu missbraucht, um Straftaten zu begehen, muss unser Land verlassen. Das gilt auch bei Fällen von Sozialleistungsbetrug und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, soweit diese zu einer Verurteilung von mindestens einem Jahr geführt haben. (...) Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung werden Algerien, Marokko und Tunesien sowie weitere Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter fünf Prozent zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt. (...) Wir werden das Ausländerzentralregister (AZR) ertüchtigen, um belastbarere Auskünfte erhalten zu können, allen relevanten Behörden unkomplizierten Zugriff zu ermöglichen und es auch zur besseren Steuerung der Rückführung und freiwilligen Ausreise einsetzen zu können.“ Diese klaren Ansagen und Absichten sind überfällig! Wer das Gastrecht missbraucht, Straftaten von nicht unerheblicher Bedeutung begeht und jede Bereitschaft zur Integration vermissen lässt, muss eine konsequente Reaktion unseres Staates spüren. Hier ist die Deutsche Polizeigewerkschaft gespannt, ob diese Vorhaben von Union und SPD Realität werden und zwar in Bund und (allen) Ländern! Es wird spannend, so oder so! Also warten wir ab, ob es Realität wird oder doch nur ein schöner Traum bleibt. ■

DPoIG im Internet: www.dpolg.de

Ihre Meinung interessiert uns: dpolg@dbb.de

- > Leitartikel: Wunschtraum oder Realität? „Ein handlungsfähiger und starker Staat für eine freie Gesellschaft“ 3
- > Sicherheit der Bürger ist wichtig 4
- > „Sicherheit besser vernetzen“:
Die DPoIG auf dem Europäischen Polizeikongress 5
- > „Todesfalle Landstraße“: DPoIG-Fachforum Verkehr beim
21. Europäischen Polizeikongress in Berlin 5
- > Verkehrsgerichtstag mit polizeirelevanten Themen 8
- > Regierungskommission „Mehr Sicherheit für
Nordrhein-Westfalen“ nimmt die Arbeit auf 10
- > Interview: „Mehr spürbare Präsenz der Polizei“ 10
- > Pflege – Leitfaden rund um den Pflegefall 12
- > Tarif: dbb und DPoIG fordern 6 Prozent – mindestens 200 Euro 14
- > Urlaubsangebote 15
- > Fachteil:
– Wann ist ein (rechtes) Rockkonzert eine Versammlung? 16
– Straßenverkehr: Sonderrechte im Privat-Pkw für
Feuerwehrangehörige und Katastrophenschutz Helfer? 20
– Das Militanzverbot nach § 3 des Gesetzes über
Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen 22

> **dbb**

- > Einkommensrunde für Bund und Kommunen 2018:
6 Prozent, mindestens 200 Euro! 25
- > Beihilfe: Verbessern und weiterentwickeln 28
- > nachgefragt bei ...
... dbb Chef Ulrich Silberbach zu den Erwartungen des dbb
an Europa 30
- > bundeseniorenvertretung – Mehr Gerechtigkeit wagen 33
- > dbb bundesfrauenvertretung
Gleichstellungsindex 2017 der Bundesregierung:
Frauenanteil steigt zu langsam 34
- > dbb akademie 38
- > online
Digitale Entdeckungstouren: Nachts im Museum 40
- > Mitgliedsgewerkschaften 42

> **Impressum**

HERAUSGEBER DER POLIZEISPIEGEL-SEITEN: Bundesleitung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT IM dbb (DPoIG), Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.47378123. **Telefax:** 030.47378125. **INTERNET:** www.dpolg.de. **E-Mail:** dpolg@dbb.de. **REDAKTION BUNDESTEIL:** Elisabeth Schnell. **REDAKTION TARIF-TEIL:** Gerhard Vieth, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 17, 47198 Duisburg. **Telefon:** 02066.393979. **REDAKTION FACHTEIL:** Jürgen Roos, Poststraße 39, 53547 Roßbach/Wied. **Telefon + Telefax:** 02638.1463. **E-Mail:** roos-j@t-online.de. **FOTOS IM DPoIG-TEIL:** DPoIG, Fotolia, Windmüller, DPoIG-Stiftung. **Titelfoto:** © Kara / stock.adobe. **VERLAG:** dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSPREIS:** Nichtmitglieder bestellen schriftlich beim dbb verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 49,00 Euro zzgl. 12,50 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 5,10 Euro zzgl. 1,25 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim dbb verlag eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. Für die Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Manuskripte und Bilder, die unverlangt eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb oder der Redaktion dar. Erscheinungsweise monatlich, Doppelausgaben Hefte 1/2 und 7/8.

HERAUSGEBER DER DBB MAGAZIN-SEITEN: Bundesleitung des dbb, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **LEITENDE REDAKTEURIN:** Christine Bonath (cri). **REDAKTION:** Jan Brenner (br). **FOTOS:** Brenner, Fotolia, MEV. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personen- und Berufszeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter. **VERLAG:** dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ANZEIGEN:** dbb verlag gmbh, Mediencenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **ANZEIGENLEITUNG:** Petra Opitz-Hannen. **Telefon:** 02102.74023-715. **ANZEIGENVERKAUF:** Christiane Polk. **Telefon:** 02102.74023-714. **ANZEIGENDISPOSITION:** Britta Urbanski. **Telefon:** 02102.74023-712. **Preisliste 59 (dbb magazin) und Preisliste 39 (Polizeispiegel),** gültig ab 1.10.2017. **Druckauflage dbb magazin:** 602.529 (IVW 4/2017). **Druckauflage Polizeispiegel:** 73.728 (IVW 4/2017). **ANZEIGENSCHLUSS:** 6 Wochen vor Erscheinen. **HERSTELLUNG:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff. **ISSN 1437-9864**



Sicherheit der Bürger ist wichtig

Der Bundestagsabgeordnete Hans Jürgen Irmer (CDU) und DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt diskutierten am 18. Januar 2018 im Deutschen Bundestag über die wichtigsten gesetzlichen Vorhaben zur Stärkung der Inneren Sicherheit

Mit dem Wetzlarer CDU-Bundestagsabgeordneten Hans-Jürgen Irmer und Rainer Wendt, dem Bundesvorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft, trafen sich am Rande des Plenums zwei alte Bekannte zu einem Gedankenaustausch über die dringend notwendigen gesetzlichen Weichenstellungen zur Prävention und Verbrechensverfolgung in der anstehenden Legislaturperiode. Insbesondere im Bereich der Vorratsdatenspeicherung und der Videoaufklärung sehen beide enormes Potenzial. Wendt dazu: „Die Technik ist heute so weit fortgeschritten,



> Der Bundestagsabgeordnete Hans-Jürgen Irmer (CDU) im Gespräch mit dem DPoIG-Bundesvorsitzenden Rainer Wendt

dass durch Software nur noch verdachtsabhängige oder gefährliche Situationen und Personen erfasst werden. Durch rasche Entsendung von Einsatzkräften können Straftaten verhindert und notwendige Fahndungen erleichtert werden.

Durch eine zeitgemäße technische Ausstattung der Sicherheitsbehörden kann so mit weniger Datenerfassung und Überwachung ein Mehr an Sicherheit gewonnen werden.“ Hans-Jürgen Irmer versprach, die Anliegen Wendts im Deutschen Bundestag politisch zu unterstützen: „Ich unterstütze

die Forderungen von Rainer Wendt ausdrücklich. Seit Jahren verstehe ich die ideologische Blockade von FDP, SPD, Grünen und Linken gerade bei der Videoaufklärung und Vorratsdatenspeicherung nicht. Es ist doch absurd, dass ein roter Senat am Tag nach Amris Weihnachtsmarkt die Bürger um ihre privaten Fotos und Handys vom Anschlag bittet und gleichzeitig betont, dass sie gegen Videoaufklärung sind.“ Daher begrüßen Wendt und Irmer einschlägige Initiativen wie das Berliner „Volksbegehren für mehr Videoaufklärung und Datenschutz“.

© Büro Irmer

„Sicherheit besser vernetzen“

Die DPoIG auf dem Europäischen Polizeikongress

Die DPoIG war auch in diesem Jahr mit einem Informationsstand auf dem 21. Europäischen Polizeikongress in Berlin vertreten. Unter dem Motto „Sicherheit besser vernetzen – Information, Prävention, Repression“ trafen sich am 6. und 7. Februar im Berliner Congress Centrum circa 1.500 Teilnehmende aus verschiedenen Ländern. Vertreter von Polizeien, Sicherheits- und Nachrichtendiensten sowie Regierungen und Parlamenten aus dem In- und Ausland pflegten in Fachforen, Diskussionsrunden und Einzelgesprächen den Informationsaustausch.



> Innenminister Herbert Reul (CDU, NRW) (3. v. l.) am Stand der DPoIG. Bundesgeschäftsführer Sven-Erik Wecker, stellv. Bundesvorsitzender Michael Hinrichsen, 1. stellv. Bundesvorsitzender Joachim Lenders, Bundesfrauenbeauftragte Sabine Schumann, stellv. Landesvorsitzender Sachsen-Anhalt, Stefan Perlbach (von links)



> Wer nützliche Werbepartikel der DPoIG suchte, wurde beim DPoIG-Markt fündig.



> Angeregtes Gespräch: Kirsten Lühmann (SPD, MdB), Hermann Benker (Ehrenvorsitzender der DPoIG Bayern) und Bundesvorsitzender Rainer Wendt

„Todesfalle Landstraße“

DPoIG-Fachforum Verkehr beim 21. Europäischen Polizeikongress in Berlin

Das zur Steigerung der Verkehrssicherheit im Jahr 2011 vorgelegte Verkehrssicherheitsprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur formuliert als Ziel einer erfolgreichen Verkehrssicherheitsarbeit unter anderem: Die Zahl der Getöteten im Straßenverkehr ist bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent zu senken.

Ausgehend von der Getötetenzahl des Jahres 2010, die bei 3.648 lag, sollte bei einer 40-prozentigen Reduzierung im Jahr 2020 die Zahl von 2.200 deutlich unterschritten werden. Mit dem vom Statistischen Bundesamt aktuell für das vergangene Jahr hochgerechneten Wert von circa 3.170 Straßenverkehrstoten liegt das selbst

gesteckte Teilziel für 2017 (rund 2.620) in weiter Ferne. Will man nun nachhaltig auf diese Zahlen einwirken, gilt es, die unfallträchtigsten Verkehrsunfallsituationen zu identifizieren. Dazu gehört an hervorgehobener Stelle der Kraftfahrzeugverkehr auf Landstraßen. Dort begegnen sich Fahrzeugführer mit ihren Fortbewegungsmitteln

mit jeweils bis zu 100 Kilometern pro Stunde (und gelegentlich auch schneller). Eine daraus resultierende Folge ist, dass auf diesen Straßen etwa 60 Prozent der insgesamt getöteten Verkehrsteilnehmer zu beklagen sind. Die Unfallursachen Geschwindigkeit und Überholen spielen dabei eine signifikante Rolle.

Das DPoIG-Fachforum Verkehr, welches am 6. Februar 2018 im Rahmen des 21. Europäischen Polizeikongresses 2018 in Berlin durchgeführt wurde, widmete sich dieser Thematik unter der Überschrift „Todesfalle Landstraße“. Die Moderation des Panels übernahm auch in diesem Jahr wieder Kirsten Lühmann (MdB), die sich schon im Jahr 2015 anlässlich des 53. Deutsche Verkehrsgerichtstages in Goslar unter der Überschrift „Unfallrisiko Landstraße“ als Arbeitsgruppenleiterin mit dieser Thematik befasst hatte.

Der Vortrag von Dr. Detlev Lipphard vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat befasste sich mit den „Empfehlungen des 53. VGT – AK IV – Unfallrisiko Landstraße“. Dort war vom VGT-Arbeitskreis IV „Unfallrisiko Landstraße“ unter anderem Folgendes formuliert worden:

> Zur Reduzierung schwerer Unfälle soll die Regelgeschwindigkeit für Autos und Lastkraftwagen gleichermaßen bei 80 Stundenkilometer liegen. Dazu ist eine Umkehrung von Regel und Ausnahme bei der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erforderlich. Entsprechend ausgebaut

oder ertüchtigte Straßen können danach weiter für Tempo 100 freigegeben werden.

Als besonders zielführend stellte Dr. Lipphard die seinerzeit gemachte Aussage, dass zur Reduzierung schwerer Unfälle die Regelgeschwindigkeit für Autos und Lastkraftwagen gleichermaßen bei 80 Stundenkilometer liegen solle, dar. Aber gerade diese Empfehlung löste auch heftige Anschlussdiskussionen aus, die bis heute nicht abgeschlossen sind.

Polizeiberrätin Carmen Buse vom Ministerium für Inneres und Sport Niedersachsen berichtete über das Gesamtprojekt „Werkstatt Sichere Landstraßen“ und ging in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Erkenntnisse aus dem „Pilotprojekt Baumunfälle“ ein.

Das vorläufige Ergebnis dieses Teilprojektes lautet:

> Die Summe der von unterschiedlichen Aktivitäten an und auf Landstraßen (Schutzplankenprogramme, Forschungsprojekt Wildunfälle et cetera) bewirkt insgesamt eine Verbesserung des Verkehrsunfalllagebildes, es ist

aber keine eindeutige Zuordnung konkreter Einzelmaßnahmen möglich. Somit gibt es auch keine pauschale Annahme, dass alleine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Strecken mit Baumbestand am Fahrbahnrand als einzig geeignetes Mittel für die gewünschte Wirkung angenommen werden darf.

Lukas Schiffer von der JENOPTIK Robot GmbH ging mit seinem Vortrag „Section Control – Sachstand und weitere Entwicklung“ auf die Gegebenheiten rund um den bekannten Pilotversuch in Niedersachsen ein. Er stellte die Voraussetzungen hinsichtlich der politischen, rechtlichen, datenschutzbezogenen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen vor, die gegeben sein müssen, um unter anderem den anspruchsvollen Messansatz zu realisieren. Wolfgang Lang von der VITRONIC Dr.-Ing. Stein Bildverarbeitungssysteme GmbH berichtete unter dem Titel „Enforcement Trailer – Einsatzraum Landstraßen“ von den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten dieser semistationären Geschwindigkeitsmessanlage, die ihre Vorteile

auch insbesondere auf Überlandstraßen ausspielt.

Neue Verkehrsüberwachungstechnik

Daran schloss sich unter der Überschrift „Geschwindigkeitsüberwachung in der Bewegung“ der viel beachtete Vortrag von Dietmar Schwalm von der GATSO Deutschland GmbH an. Schwalm stellte eine Geschwindigkeitsmessanlage vor, die nahezu in jeden Mittelklasse-Pkw eingebaut werden kann. Sie ermöglicht bei fahrendem Messfahrzeug eine Geschwindigkeitsmessung des vorausfahrenden, des überholenden und des entgegenkommenden Verkehrs. Einig war man sich darin, dass der Einsatz geeigneter Verkehrsüberwachungstechnik dazu beitragen kann, die besonderen Herausforderungen, die Landstraßen hinsichtlich der Verbesserung der Verkehrssicherheit stellen, zu erfüllen. Schwalm stellte eine Geschwindigkeitsmessanlage vor, die nahezu in jeden Mittelklasse-Pkw eingebaut werden kann und die in Frankreich schon hundertfach eingesetzt wird – allerdings ist sie derzeit in Deutschland noch nicht zugelassen.



> Beleuchteten das Thema von verschiedenen Seiten: Die Referierenden des Panels „Todesfalle Landstraße“ unter Leitung von Kirsten Lühmann (Mitte).

Verkehrsgerichtstag mit polizeirelevanten Themen

Der diesjährige Verkehrsgerichtstag, der am 25./26. Januar 2018 erneut in Goslar tagte, beschäftigte sich in drei Arbeitskreisen mit polizeirelevanten Themen und beschloss die nachfolgend wiedergegebenen Empfehlungen:

I. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

1. Die strafrechtlichen und versicherungsvertragsrechtlichen Regelungen zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort führen zu gewichtigen Rechtsunsicherheiten. Dadurch können Verkehrsteilnehmer überfordert werden. Vor diesem Hintergrund erinnert der Arbeitskreis daran, dass § 142 StGB ausschließlich dem Schutz Unfallbeteiligter und Geschädigter an der Durchsetzung berechtigter und der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche dient.

2. Der Arbeitskreis empfiehlt mit überwiegender Mehrheit dem Gesetzgeber zu prüfen, wie eine bessere Verständlichkeit des § 142 StGB erreicht werden kann, insbesondere durch eine Begrenzung des Unfallbegriffs auf Fortbewegungsvorgänge und eine Präzisierung der Wartezeit bei Unfällen mit Sachschäden bei einer telefonischen Meldung, etwa bei einer einzurichtenden neutralen Meldestelle.

3. Der Arbeitskreis fordert mit überwiegender Mehrheit den Gesetzgeber auf, die Möglichkeiten der Strafmitlinderung oder des Absehens von Strafe bei tätiger Reue in § 142 Abs. 4 StGB zu reformieren. Dabei sollte die Begrenzung auf Unfälle außerhalb des fließenden Verkehrs entfallen und die Regelung

auf alle Sach- und Personenschäden erweitert werden.

4. Der Arbeitskreis fordert mit knapper Mehrheit, dass das unerlaubte Entfernen vom Unfallort bei Sachschäden nicht mehr im Regelfall zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis führt. Die Worte „oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden“ in § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB sollten gestrichen werden. Der Arbeitskreis empfiehlt, bis zu einer gesetzlichen Änderung einen Regelfall der Entziehung der Fahrerlaubnis nur noch bei erheblichen Personen- und besonders hohen Sachschäden (ab 10 000 Euro) anzunehmen.

5. Der Arbeitskreis hält es für notwendig, den Inhalt der auf das Verbleiben an der Unfallstelle bezogenen versicherungsvertraglichen Auf-



> DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt nutzte die Gelegenheit beim Verkehrsgerichtstag, um mit dem Präsidenten Kay Nehm zu sprechen.

klärungsobliegenheit den strafrechtlichen Pflichten nach § 142 StGB entsprechend zu verstehen. Er fordert die Versicherer auf, dies durch unmittelbare Bezugnahme auf § 142 StGB in den AKB klarzustellen.

II. Cannabiskonsum und Fahreignung

Die Fahrerlaubnisverordnung bedarf im Hinblick auf Arznei- und berauschende Mittel einer Überarbeitung durch den Ordnungsgeber.



> Der Arbeitskreis „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ fordert eine Präzisierung des Unfallbegriffs.

Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass der erstmalig im Straßenverkehr auffällig gewordene, gelegentliche Cannabiskonsument nicht ohne Weiteres als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen wird, sondern lediglich Zweifel an seiner Fahreignung auslöst, die er mittels einer MPU ausräumen kann.

Der Arbeitskreis vertritt die Meinung, dass nicht bereits ab 1 ng/ml THC im Blutserum fehlendes Trennungvermögen unterstellt werden darf. Er teilt die Feststellungen der Grenzwertkommission, wonach dies erst ab einem THC-Wert von 3 ng/ml Blutserum der Fall ist.

Auch im Falle einer medizinischen Indikation, insbesondere für die Verordnung von Cannabisblüten, begründet eine Teilnahme am Straßenverkehr unter dem Einfluss von Cannabis Zweifel an der Fahreignung. Aus dem Gebot der Verkehrssicherheit heraus ist es deshalb erforderlich, dass dann auch vor dem Hintergrund der Grunderkrankung die Fahreignung zu prüfen ist.

Auch in diesem Sinne müssen die Patienten, die ein Kraftfahrzeug führen wollen, durch entsprechend qualifizierte Ärzte umfassend über ihre Beeinträchtigung der Fahreignung und Fahrsicherheit informiert und begleitet werden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Der Gesetzgeber wird gebeten, für Kontrollen im Straßenverkehr ein geeignetes Nachweisdokument vorzusehen.

Nach dem letzten Bundeslagebild Drogen im Verkehr lag der Ursachenanteil „Drogenbeeinflussung“ bei allen Unfällen bei 0,17 Prozent und bei Unfällen mit Personenschaden bei 0,53 Prozent. Eine Unterscheidung nach Drogenarten wird dabei nicht getroffen. Von einem hohen Dunkelfeld ist auszugehen, zumal Dro-

> Zweifel an der Fahreignung kann eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) ausräumen.



genbeeinflussung schwer erkennbar und häufig nicht nachweisbar ist.

Nach Auffassung der DPoIG sollten Cannabispatienten rechtlich nicht anders behandelt werden als Patienten, die einer anderen verkehrssicherheitsrelevanten Medikation unterliegen.

Nach § 2 FeV dürfen Personen, die sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen können, nur dann am Verkehr teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen wurde, dass andere nicht gefährdet werden. In vielen Fällen ist eine Medikamenteneinnahme aber gerade dazu bestimmt, eine krankheitsbedingt nicht mehr gegebene Kraftfahreignung wieder herzustellen. In diesen Fällen spricht nichts gegen eine weitere Verkehrsteilnahme.

Wenn krankheitsbedingte Eignungsdefizite durch die Medikamenteneinnahme allerdings nicht behoben werden können oder das Medikament selbst die Kraftfahreignung beeinträchtigt, ist eine Verkehrsteilnahme bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage selbstverständlich unzulässig.

Da selbst die bestimmungsgemäße Einnahme eines ärztlich verordneten Medikaments die Fahrsicherheit beeinträchtigen

kann, greift das Arzneimittelprivileg des § 24 a StVG nicht, wenn Fahrunsicherheit im Sinne des § 316 StGB eingetreten ist. Deshalb muss der „Cannabispatient“ vor jedem Fahrtantritt und während der Fahrt das Vorliegen und Fortbestehen seiner Fahrtüchtigkeit überprüfen.

Die vorgenannten Maßstäbe gelten gleichermaßen für alle Medikamente. Insofern unterscheidet sich die Cannabismedikation nicht von anderen Arzneimitteln mit psychotroper Wirkung.

Problematisch ist allerdings die praktische Überprüfbarkeit: Wurde das Cannabispräparat ärztlich verordnet? Hat der Patient die verordnete Substanz bestimmungsgemäß eingenommen? Damit die Polizei vor Ort entsprechend kontrollieren kann, sollte mindestens eine Mitföhrpflicht der ärztlichen Verordnung eingeföhrt werden, aus der sich die genaue Bezeichnung des verordneten Arzneimittels, die Einnahmestimmungen und die dem Patienten erteilten ärztlichen Hinweise zum Föhren eines Kraftfahrzeugs ergeben.

III. Sanktionen bei Verkehrsverstößen

Der Arbeitskreis lehnt eine pauschale Erhöhung der Bußgeldsätze ab.

Er empfiehlt aber eine spürbare Anhebung der Geldbußen, verbunden mit verstärkter Androhung von Fahrverboten für besonders verkehrssicherheitsrelevante Verkehrsverföhlungen (namentlich Geschwindigkeits-, Abstands- oder Überholverstöße) unter Berücksichtigung des jeweiligen Geföhrdungspotenzials und der Verkehrssituation. Dies muss einhergehen mit einer nachdrücklicheren und effektiveren Verkehrsüberwachung, gerade an Unfallhäufungs- und Geföhrdungsstellen. Die Praxis in den Bundesländern sollte harmonisiert werden.

Einem „Einkalkulieren“ von Geldbußen muss entgegen gewirkt werden. Umgekehrt darf nicht der Eindruck der „Abzocke“ unter fiskalischen Gesichtspunkten entstehen.

Der Arbeitskreis fordert eine für die Verkehrsteilnehmenden nachvollziehbare Beschilderung. Verkehrspädagogische und verkehrspsychologische Maßnahmen sind zu stärken.

Der Arbeitskreis spricht sich dafür aus, bundesweit eine empirische Basis zu schaffen, mithilfe derer die präventiven Wirkungen der für Verkehrsverföhlungen im Ordnungswidrigkeitenrecht angedrohten Sanktionen besser beurteilt werden können. ■

Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ nimmt die Arbeit auf

Kritiker könnten sagen, noch eine Expertenkommission, die sich in ausgedehnten Diskussionen ergeht und am Ende vielleicht wenig liefert. Aber mit der Einsetzung der Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ im Januar dieses Jahres soll eines der zentralen Wahlversprechen von Ministerpräsident Armin Laschet (CDU) umgesetzt werden. Ziel ist es, nicht weniger als für die gesamte Bandbreite sicherheitspolitischer Themen Reformvorschläge zu erarbeiten. Das geht von der Sach- und Personalausstattung der Polizei über die Herausforderungen durch Cyberkriminalität, Einbruchskriminalität, neue Kriminalitätsphänomene hin zur Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden national wie EU-weit bei der Bekämpfung von Terrorismus und Islamismus. Auch die Bereiche Links- und Rechtsextremismus sowie die Bewegung der „Reichsbürger“ sollen unter die Lupe genommen werden.



> Haben sich viel vorgenommen: die Mitglieder der Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“

„Die Expertenkommission hat den übergeordneten Auftrag, die gesamte Sicherheitsarchitektur mit dem Ziel eines jederzeit handlungsfähigen und wehrhaften Rechtsstaats im Einklang von Freiheit und Sicherheit zu überprüfen.“ (Wolfgang Bosbach)

Das 16-köpfige Gremium unter der Leitung von Wolfgang Bosbach (CDU) will möglichst rasch „praxistaugliche Vorschläge“ auf den Tisch legen. Diese Vorschläge

dienen nicht nur dem Land Nordrhein-Westfalen, sondern sollen auch bundesweit Beachtung finden.

Die Mitglieder der Kommission setzen sich aus verschiedenen Bereichen zusammen. So ist der DPOlG-Landesvorsitzende Erich Rettinghaus ebenso dabei wie der ehemalige Verfassungsschutzpräsident Hans-Jörg Geiger, der Experte für Terrorismus und Präventionsstrategien, Professor Peter Neumann, und die ehemalige

Polizeipräsidentin von Wuppertal, Birgitta Radermacher. Die Kommission tagt monatlich und wird sich zunächst mit dem Thema Einbruchdiebstahl befassen. Dabei treibt die Kommission vor allem die Frage um, wie die Auswertung von DNA-Spuren für die Ermittlungsarbeit beschleunigt werden kann. In diesem Jahr stehen außerdem die Bekämpfung und Prävention bei terroristischen Bedrohungen sowie die Internetkriminalität auf der Tagesordnung.

„Mehr spürbare Präsenz der Polizei“

Zur Arbeit der Kommission und zu den Zielen der DPOlG fragte der POLIZEISPIEGEL bei Erich Rettinghaus nach, DPOlG-Landesvorsitzender und Mitglied der Regierungskommission.

Die Kommission hat sich ein umfangreiches Arbeitsprogramm gegeben. Sind Sie zuversichtlich, bis zum Ende der Legislaturperiode zu allen Themen Vorschläge zu erarbeiten?

Ich gehe davon aus, dass im letzten Drittel der Legislaturperiode erste Vorschläge vorliegen werden. Sollte sich aber

aus der Arbeit der Kommission heraus früher – zu konkreten Punkten – ein dringender Handlungsbedarf bestehen, werden wir das entsprechend frühzeitig transportieren. Es gilt ja auch, zunächst der neuen Landesregierung die Zeit zu geben, die umfangreichen angekündigten Änderungen unter dem Oberbegriff der Inne-

ren Sicherheit umzusetzen. Da ist das Land auf einem guten Weg, dass Innere Sicherheit wieder den Stellenwert bekommt, den die Menschen lange vermisst haben. Die Kommission wird darüber hinaus Impulse geben, welche durchaus auch für die gesamte Sicherheitsarchitektur des Bundes und der Länder von Bedeutung sein können.

Welche Themen erachten Sie als DPOlG-Vertreter als besonders wichtig und welche konkreten Forderungen verbinden Sie damit?



> Erich Rettinghaus

Der Wohnungseinbruchsdiebstahl ist schon als erstes wichtiges Thema auf der Agenda. Die Zahlen sind zwar rückläufig, wir verzeichnen Erfolge bei international agierenden Banden und durch Predictive Policing, dennoch ist der Einbruch in die eigenen vier Wände ein Bereich, der die Menschen in ihrer absoluten Privatsphäre betrifft und teils bleibende Schäden hinterlässt. Wir müssen uns aber auch im Klaren darüber sein, das Kriminalitätsbekämpfung nicht am Schreibtisch von 8 bis 16 Uhr stattfinden kann. Die beginnt viel früher und ist directionsübergreifend. Mehr sichtbare und spürbare Präsenz, mehr operative uniformierte und zivile Kräfte, die Straftaten auf frischer Tat verhindern und Täter direkt dingfest machen, mehr fahnden in allen Bereichen und den Tätern die geldwerten Vorteile nachhaltig wieder abnehmen – Verbrechen darf sich nachhaltig nicht lohnen.

Natürlich ist auch der islamistische Terrorismus ein Kernbereich, mit dem sich die Kommission beschäftigen wird, ebenso die Digitalisierung und Vernetzung aller in der Sicherheitsarchitektur zusammenarbeitenden Institutionen, um bei terroristischen Taten vor die Lage zu kommen. Das gilt für Länder, den Bund und Europa sowie die internationale Zusammenarbeit von allen erdenklichen Behörden und Diensten.

Wichtig auch, dass wir den Datenschutz nicht als Monstrum aufwerten, sondern dass wir das im Rahmen der Möglichkeiten nutzen, was im schlimmsten Fall einen Terroranschlag verhindern kann. Das reicht von automatisierter Kennzeichenerfassung mit gleichzeitiger Auswertung, einer ausgebauten intelligenten Videobeobachtung, einer ergebnisorientierten Telekommunikationsüberwachung bis hin zur Nutzung der Daten von Mauterfassungssystemen. Ganz wichtig dabei die Beweis-

lastumkehr: Das, was andere Länder in der EU bereits erfolgreich praktizieren, haben wir immer noch nicht. Es wird Zeit, und wenn wir schon dabei sind, auch die Halterhaftung würde uns unsere Arbeit erleichtern.

Eine Ursache, dass im Sicherheitsbereich nicht immer alles reibungslos funktioniert, hat mit der föderalen Struktur Deutschlands zu tun. Inwieweit dienen die Vorschläge der Kommission dazu, an dieser Stelle eine bessere Zusammenarbeit auf den Weg zu bringen?

Das ist insgesamt ein schwieriges Feld mit einer in Deutschland gewachsenen und größtenteils bewährten föderalen Sicherheitsarchitektur. Es wird sicherlich Synergien geben, was aber sorgsam erarbeitet werden muss. Auch Länder mit einer zentralen Sicherheitsarchitektur haben ihre Probleme, welche unseren in nichts nachstehen. Es wird sicherlich Bereiche geben, um die Zusammenarbeit der Länder mit Bund und EU zu verbessern, die wir versuchen herauszuarbeiten. Spontan sind das einheitliche Systeme zur Datenerfassung und zum -austausch verbunden mit einer entsprechenden Vernetzung und Digitalisierung. Das wird noch viele Jahre in Anspruch nehmen.

Erhoffen – oder besser – erwarten Sie, dass die Vorschläge der Kommission auch in anderen Bundesländern auf offene Ohren stoßen?

Das hoffe ich doch sehr. Wir haben die feste Absicht, objektive und parteiübergreifende Vorschläge zu erarbeiten. Die Kommission ist ebenso parteiübergreifend besetzt, die einzelnen Mitglieder besitzen alle ihre eigene fachliche Kompetenz, die Wolfgang Bosbach bündeln und kanalisieren wird für ein Deutschland in Europa, in dem die Menschen sicher und frei leben können. ■

Neue Serviceleistung der dbb bundessenorenvertretung:

Pflege – Leitfaden rund um den Pflegefall

Mit dem Inkrafttreten des Pflegegestärkungsgesetzes zu Beginn des Jahres 2018 haben sich grundlegende Änderungen im Pflegerecht ergeben. Neben der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs stellt das neue Begutachtungsverfahren die wesentliche Neuerung dar. Daneben sind viele Leistungen verbessert worden. Für viele von Pflege Betroffene und ihre Angehörigen ist der Regelungsdschungel daher nur schwer zu durchblicken. Mit ihrer neuen Pflegebroschüre hat die dbb bundessenorenvertretung einen unentbehrlichen Ratgeber herausgegeben.

Das kompakte Nachschlagewerk hilft, Antworten auf Fra-

gen zu erhalten wie etwa: Was bedeutet Pflegebedürftigkeit? Wie wird sie festgestellt und welche Abstufungen gibt es? Wer ist für mich zuständig, wenn ich gesetzlich oder privat versichert bin? Was ist im Vorfeld der Begutachtung zu beachten? Was kann ich tun, wenn ich mit der Einstufung nicht einverstanden bin?

Neuerdings wird Mitgliedern der dbb Mitgliedsgewerkschaften auf Antrag „Rechtsschutz für Verfahren wegen Feststellung des Bedarfsgrades in der Pflegeversicherung“ nach der dbb Rahmenrechtsschutzordnung durch die dbb Dienstleistungszentren gewährt. Siehe

hierzu die Ausführungen im POLIZEISPIEGEL Nr. 1-2/2018.

Aber auch nach Bewilligung von Pflegeleistungen bleiben viele Fragen offen. Von der Leistungsübersicht über das Beihilfeverfahren bis hin zu Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige und den Besonderheiten bei vollstationärer Pflege bietet der Ratgeber eine grundlegende Übersicht zu allen wichtigen Themen rund um die Pflege. Abgerundet durch konkrete Beispiele, Musterschreiben und Checklisten ist der „Leitfaden rund um den Pflegefall“ ein wertvolles Hilfsmittel, um sicher durch eine für alle Betroffenen schwere Zeit zu kommen. ■



Bestellung: Der Pflegeratgeber kann zum Preis von 5 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten) über den Online-shop des dbb verlagtes unter <https://shop.dbbverlag.de> oder per E-Mail unter vertrieb@dbbverlag.de oder unter 030.726191723 angefordert werden.

Einkommensrunde 2018 eröffnet!

dbb und DPoIG fordern 6 Prozent – mindestens 200 Euro



dbb Chef Ulrich Silberbach (Vierter von links) und Fachvorstand Volker Geyer (Zweiter von links) mit den DPoIG-Vertretern in der Tariff Kommission des dbb

Am 8. Februar 2018 haben die zuständigen Gremien des dbb beamtenbund und tarifunion die Forderungen zur Einkommensrunde 2018 für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen beschlossen. In den konzentrierten und engagierten Beratungen wurden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgewertet. Der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach erklärte, dass die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden im vergangenen Jahr um 4,1 Prozent gestiegen seien. „Geld ist also genug da, um die Beschäftigten fair und wettbewerbsfähig zu bezahlen. Es ist eine Frage der Prioritätensetzung“, erklärte Silberbach. Aus Sicht des dbb und der DPoIG sind bei der Betrachtung der soliden und durch stetiges Wachstum gekennzeichneten Lage in Deutschland deutliche Einkommenssteigerungen für die Beschäftigten gerechtfertigt. Deshalb fordern dbb und

DPoIG eine lineare Entgelt-erhöhung von 6 Prozent, mindestens jedoch 200 Euro als soziale Komponente sowie für Auszubildende 100 Euro Entgelt-erhöhung und die verbindliche Zusage zur Übernahme.

Übertragung auf Beamte

„Eine Sache der Fairness und Wettbewerbsfähigkeit ist übrigens auch die zeit- und inhalts-gleiche Übertragung des Tarif-ergebnisses auf die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes“, erklärte dbb Chef Silberbach. „Es ist gut und richtig, dass die Großkoalitionäre bereits erklärt haben, das Verhandlungsergebnis 1:1 auf die Beamten übertragen zu wollen. Wir werden die Bundesregierung hier beim Wort nehmen.“

Nicht kleckern!

In einem Statement zur Forderungsfindung stellte der DPoIG-Bundesvorsitzende

Rainer Wendt fest: „Jetzt ist nicht die Zeit des Kleckerns! Die Kolleginnen und Kollegen leisten herausragende Arbeit und haben ein kräftiges Einkommensplus verdient. Jetzt sind wir dran, es ist Zeit für Gerechtigkeit im öffentlichen Dienst, dafür werden wir gemeinsam kämpfen!“



Peter Poysel, Tarifbeauftragter Bundespolizei, trägt die Erwartungen der Beschäftigten in der Bundespolizei vor.

Reaktionen des BMI

Bundesinnenminister de Maizière nannte in einer Stellungnahme die Forderungen der Gewerkschaften deutlich zu hoch und nicht erfüllbar, schon gar nicht mit nur einem Jahr Laufzeit. Die Kosten des Forderungspaketes in Gänze belaufen sich laut Bundesinnenministerium für die Tarifbeschäftigten des Bundes auf rund 560 Millionen Euro pro Jahr. Bei einer Übertragung auf Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger wären dies Mehrkosten von insgesamt mehr als zwei Milliarden Euro pro Jahr.

Reaktionen der VKA

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) bezeichnete der Präsident Dr. Thomas Böhle die geforderten Tarifsteigerungen als nicht zu erfüllen und auf einer falschen Idee von den Möglichkeiten der kommunalen Betriebe beruhend. „Der in jeder Tarifrunde behauptete Nachholbedarf und die Forderung nach einer sogenannten sozialen Komponente gehen an der Wirklichkeit vorbei. Die Tarifentgelte im öffentlichen Dienst sind von 2008 bis 2017 um 30 Prozent gestiegen, die Entgelte in der Gesamtwirtschaft nur um 25 Prozent. Und gerade die unteren Entgeltgruppen genießen gegenüber der Privatwirtschaft deutliche Vorteile“, führt Böhle weiter aus.

Gewerkschaften und Arbeitgeber haben drei Verhandlungsrunden vereinbart. Die erste Runde findet am 26. Februar 2018 in Potsdam statt. Weitere Termine sind für den 12./13. März sowie für den 15./16. April 2018 geplant.

Wann ist ein (rechtes) Rockkonzert eine Versammlung?

Von Polizeidirektor Michael Werthaler,
Leiter der Verkehrspolizeidirektion Ludwigsburg

► **Beschluss OVG Thüringen vom 12. Juli 2017,**
Az.: 3 EO 544/17

► **Beschluss VG Meiningen vom 3. Juli 2017,**
Az.: 2 E 221/17 Me

In der nachfolgenden Betrachtung geht es um die Frage: **Wann ist ein (rechtes) Rockkonzert eine Versammlung? Erörtert wird insbesondere, welche Kriterien bei Musikveranstaltungen für eine Versammlung und welche für eine kommerzielle Veranstaltung sprechen.**

► Ausgangslage

Der Antragsteller hatte als Versammlungsleiter eine Rechtsklage gegen eine Verfügung des Landkreises H. gestellt, da ihm sein Antrag auf Anerkennung einer Konzertveranstaltung mit rechter Rockmusik als öffentliche Versammlung verweigert wurde. Das als Versammlung deklarierte Rockkonzert hatte das Thema: „Rock gegen Überfremdung – Identität & Kultur bewahren – Rede und Musikbeiträge gegen den Zeitgeist.“

Der Landkreis argumentierte, dass die Veranstaltung aufgrund ihrer überwiegend kommerziellen Ausrichtung nicht unter das Versammlungsgesetz falle. Zwar weise die Veranstaltung durch die geplanten vielen Redebeiträge, Infostände und die Dekoration des Geländes auch Elemente des Versammlungsrechts auf, diese seien jedoch bei näherer Betrachtung nur von untergeordneter Bedeutung beziehungsweise vorgezogen, um letztlich den Schutz der Versammlungsfreiheit genießen zu können. Überwiegend werde die Ver-

anstaltung nämlich durch solche Elemente geprägt, die allein der Verwirklichung kommerzieller Interessen und der bloßen Unterhaltung von dem rechten Spektrum zugehörigen Personen dienen. Indizien für die Kommerzialisierung seien insbesondere ein für 5 000 Personen ausgelegtes Festzelt, die Abgrenzung des Festgeländes durch einen Bauzaun, das zudem außerhalb von Fußgängerbewegungen gelegen sei. Außerhalb des Festzeltes sei zudem eine circa 40 Meter lange Bar beabsichtigt, um Bier, nicht alkoholische Getränke und Speisen verkaufen zu können. Hierfür seien nach Angaben des Antragstellers bereits 10 000 Bratwürste und 150 Fässer Bier à 50 Liter bestellt worden. Nur wenige Liedtexte der insgesamt geplanten sieben Musikbands könnten thematisch dem Versammlungsmotto zugeordnet werden. Das beabsichtigte Eintrittsgeld von 30 Euro liege in einem Bereich, in dem üblicherweise die Preise für Festivals und Open-Air-Konzerte lägen, weshalb ohne Weiteres auf eine Gewinnerzielungsabsicht geschlossen werden könne. Aus Sicht eines durchschnittlichen Betrachters sei deshalb nach einer Gesamtschau der Dinge ein kommerzielles Musikvergnügen im Vordergrund der Veranstaltung und nicht das Ziel, durch entsprechende gemein-

same Meinungsbildung und Meinungsäußerung auf die Öffentlichkeit einzuwirken.

Der Kläger entgegnete, dass nach einer Würdigung aller relevanten Umstände sich die Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach aber zweifellos als eine Versammlung darstelle. Denn neben den vielen Redebeiträgen und Informationsständen, die unstrittig auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet seien, komme auch der Musik diese Funktion zu. Von in der rechten Szene beheimateten Bands dargeboten, transportiere gerade sie die von der Veranstaltung bezweckten politischen Botschaften. Nahezu alle Liedtexte befassten sich nämlich mit Fragen der nationalen Identität. Das Gelände sei aus Gründen der Verkehrssicherheit mit einem Sichtschutzzaun umgeben und außerhalb gelegen, da die Stadt H. ein innerstädtisches, öffentliches Gelände verweigert und kurzfristig durch Ablage von Holzstämmen unzugänglich gemacht habe. Das Festzelt diene der witterungsunabhängigen Durchführung des Konzerts und die Eintrittsgelder dienten lediglich der Deckung der Unkosten.

Des Weiteren argumentierte der Kläger, ähnele die beklagte Veranstaltung der im letzten Jahr durchgeführten Veranstaltung, die vom zuständigen Gericht ebenfalls als Versammlung anerkannt wurde.

Dem widersprach die Behörde und argumentierte, die letztjährige Veranstaltung hätte im Nachhinein auch als Vergnügungsveranstaltung eingestuft werden müssen, da die Redebeiträge nur von kurzer Dauer, akustisch kaum wahrnehmbar und inhaltlich teilweise nur von organisatorischer Art gewesen seien. Letztlich seien sie nur zum Schein angegeben

worden, um in den Schutzbereich des Versammlungsrechts zu gelangen. Zudem ergeben sich die gesteigerten Gewinnerzielungsabsichten auch durch ein Eintrittsgeld von nunmehr 35 Euro, den Verkauf von szenetypischen Textilien, Tonträgern und Devotionalien (Verkaufshaus „Zeughaus“), die Verwendung von Biertischgarnituren zur Einnahme von Speisen und Getränken, die Verköstigung über die gesamte Dauer der Veranstaltung, die Einrichtung eines Zeltplatzes zwecks Übernachtung von Teilnehmern sowie die Anfrage bei der Deutschen Bahn zum möglichen Einsatz eines Sonderzugs für circa 5 000 bis 6 000 Personen.

► Entscheidung des VG Meiningen

Unter Würdigung der gegensätzlichen Argumente kam das Verwaltungsgericht erstinstanzlich zu der Feststellung, dass bei gemischten Veranstaltungen, also bei Veranstaltungen, die sowohl Elemente enthalten, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zweck nicht zuzurechnen sind, darauf ankomme, ob diese „gemischte“ Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung ist oder nicht. Im Zweifelsfall bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit jedoch, dass die Veranstaltung wie eine Versammlung behandelt wird¹. Die Beurteilung ist im Wege einer Gesamtschau aller relevanten, tatsächlichen Umstände wahrzunehmen. Hierbei ist bei der Ausklammerung von an sich auf die Meinungsbildung gerichteten Elementen unter Hinweis auf die mangelnde Ernsthaftigkeit des Anlegens mit Blick auf die be-

¹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Juli 2001, – 1 BvQ 28/01 und 30/01 – NJW 2001, 2459 BVerfG, Urteil vom 16. Mai 2007 – 6 C 23/06 – BVerwGE 129, 42; juris

Impressum:

Redaktion: Jürgen Roos
53547 Roßbach
Tel. + Fax: 02638.1463
roos-j@t-online.de

sondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit Zurückhaltung zu üben und ein strenger Maßstab anzulegen. Ist ein Übergewicht des einen oder anderen Bereichs nicht zweifelsfrei festzustellen, ist die Veranstaltung wie eine Versammlung zu behandeln².

Nach Maßgabe dieser Grundsätze beanstandete das Verwaltungsgericht, dass das Landratsamt die angemeldete Veranstaltung zu Unrecht als kommerzielle Vergnügungsveranstaltung eingestuft habe. Besonders bemängelt wurde, dass den Musikdarbietungen kein beziehungsweise ein nur zu vernachlässigender politischer Charakter beigemessen wurde. Dabei hob das Verwaltungsgericht besonders hervor, dass Musikveranstaltungen auch bei Anwendung eines engen Versammlungsbegriffs als „gemischte“ Veranstaltungen unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit stehen können. Wenn, wie im vorliegenden Fall, durch die Musik politische Botschaften ausgedrückt werden sollen und man sich mit den Musikbeiträgen dem Motto entsprechend „gegen den Zeitgeist“ wenden wolle, handele es sich um eine Meinungskundgabe zwecks Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung³. Konzerten dieser Art käme hierbei ein hoher identitätsstiftender Stellenwert zu. Dass die politische Botschaft in erster Linie durch die Liedtexte transportiert werde, stehe dem Versammlungscharakter eines solchen Konzerts nicht entgegen. Dies, so das VG, sei auch durch die vorgelegten Liedtexte belegt, die sich, von einschlägig rechtsextremen Bands vorgelesen, mit „Fragen der nationalen Identität“ befassen und – thematisch dem Versammlungsmotto zugeordnet – gegen Ausländer, die USA, „nicht Weiße“, Muslime und so weiter

richte. Die innere Bindung der Besucher auf ideologischer Ebene und der Zweck, die eigene weltanschauliche und politische Identität zu bestärken, zu bestärken und mit anderen zu teilen, heben ein solches Konzert deutlich von anderen, kommerziellen Konzerten ab, bei denen der Musikgenuss im Vordergrund stehe.

Unerheblich sei, so das VG weiter, dass die Größe des Zelts, die Biertischgarnituren, die Verpflegungsstation sowie die Verköstigung der Versammlungsteilnehmer mit Getränken und Bratwürsten Dimensionen erreichen können, nach denen sie zumindest teilweise nicht mehr versammlungsbezogen, sondern kommerziell gesehen werden können. Auch zusammen mit dem Unterhaltungswert, der den Musikdarbietungen unstreitig auch zukommt, und das Erheben von Eintrittsgeldern vermögen das Übergewicht des Versammlungscharakters angesichts der oben angeführten Umstände nicht infrage zu stellen.

Öffentlich ist die Versammlung dann, wenn der Zutritt nicht durch die Einladung, die Ankündigung oder in sonstiger Weise auf einen individuell bezeichneten Personenkreis beschränkt, sondern grundsätzlich jedermann gestattet ist⁴. Dies, so argumentierte das VG, ist vorliegend der Fall, denn der Teilnehmerkreis der Veranstaltung ist nicht durch bestimmte, im Vorfeld festgelegte Kriterien eingegrenzt. Jeder, der von ihr erfährt, kann demnach teilnehmen. Dass die Veranstaltung nur auf szenentypischen Seiten im Internet beworben wird, ändert daran ebenfalls nichts. Auch die Erhebung von Eintrittsgeldern lässt das Merkmal der Öffentlichkeit nicht entfallen⁵.

■ Entscheidung des OVG Thüringen

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts richtete sich die Beschwerde des Landratsamtes beim Thüringer Obergerverwaltungsgericht, das die Beschwerde zurückwies und speziell bemängelte, dass die Beschwerdebegründung insbesondere daran leidet, dass letztendlich keinerlei Auseinandersetzung mit den recht ausführlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichts zum Aspekt von Musikdarbietungen als Meinungsäußerungen im Sinne des Versammlungsrechts und der hierzu angeführten höchstrichterlichen Rechtsprechung stattfindet. Das Argument des Landratsamtes, dass bei der letztjährigen ähnlichen Veranstaltung einige Redebeiträge wegen der lauten Musik gar nicht wahrnehmbar gewesen seien, könne angesichts der Begründung, dass gerade im Bereich der „rechten Szene“ den musikalischen Beiträgen eine versammlungsrechtlich relevante Meinungsäußerung beizumessen ist, nicht im Ansatz überzeugen.

Bezüglich des Eintrittsgeldes kritisierte das OVG, dass seitens des Landratsamtes jegliche behördlichen Ermittlungen vermisst wurden, ob mit den etwaigen erwirtschafteten Einnahmen überhaupt eine Gewinnerzielung möglich sei. Die Argumentation, es sei „mit Eintrittspreisen von 35 Euro ein Ausmaß erreicht, dass es offenkundig um eine kommerzielle Veranstaltung geht“, sei nicht nachvollziehbar. Die zitierte „Offenkundigkeit“ vermochte das OVG nicht zu erkennen, sondern forderte zumindest eine überschlägige behördliche Ermittlung, welche Ausgaben, beispielsweise für die Musikgruppen, Auf- und Abbau der Bühne et cetera, den zu erwartenden Einnahmen gegenüberstehen.

Ungeachtet der inhaltlichen Defizite im Beschwerdeschrei-

ben des Landratsamtes hielt der Senat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aber auch im Ergebnis für richtig. Insbesondere hätte das Verwaltungsgericht die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts konsequent angewandt und den Sachverhalt zutreffend so gewürdigt, dass der geplanten Veranstaltung nach einer Gesamtschau aller relevanten Umstände der Charakter als Versammlung im grundrechtlich geschützten Sinne nicht abgesprochen werden könne, weshalb die Beschwerde des Landratsamtes zurückzuweisen war.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das OVG Thüringen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stringent fortführte und richtigerweise eine objektive Prüfung der Argumente hinsichtlich ihrer Gewichtung pro beziehungsweise kontra einer Versammlung vornahm. Denn bereits anlässlich der Entscheidung bezüglich des Versammlungscharakters der Berliner Loveparade⁶ hatte das Bundesverfassungsgericht richtungweisend festgestellt, dass es für die Eröffnung des Schutzbereiches von Art. 8 GG nicht ausreiche, dass die Teilnehmer bei ihrem gemeinschaftlichen Verhalten durch irgendeinen Zweck miteinander verbunden sind. Eine Musik- und Tanzveranstaltung würde nicht allein dadurch insgesamt zu einer Versammlung im Sinne des Art. 8 GG, dass bei ihrer Gelegenheit auch Meinungskundgaben erfolgen. Vielmehr sei ausschlaggebend, wo das Schwergewicht der Veranstaltung liege. Anlässlich der Loveparade war festgestellt worden, dass Schwergewicht liege auf dem Gebiet der Unterhaltung; die Meinungskundgabe sei nur beiläufiger Nebenakt. Das sah das OVG Thüringen im vorliegenden Fall ein. ■

2 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Juli 2010 – 1 S 349/10; juris
3 Vgl. mit Bezug auf Skinhead-Konzerte; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Juli 2010 – 1 S 349/10; juris
4 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. März 1999 – 1 C 12/97 – NVwZ 1999, 991; ThürOVG, Beschluss vom 29. August 1997 – 2 EO 1038/97 u. a. – NVwZ – RR 1998, 497
5 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Juli 2010, a. a. O.

6 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Juli 2001, – 1 BvQ 28/01, 1 BvQ 30/01

Straßenverkehr: Sonderrechte im Privat-Pkw für Feuerwehrangehörige und Katastrophenschutz Helfer?

Von Guido C. Bischof¹, Rechtsanwalt

Gemäß § 35 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können bestimmte Personen von der Straßenverkehrsordnung befreit sein, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Zu diesen Personen beziehungsweise Organisationen zählen unter anderem die Feuerwehr, der Katastrophenschutz und die Polizei. Nicht zu verwechseln sind diese Sonderrechte (§ 35 StVO) dabei mit den als „Wegerechte“ bezeichneten Vorrechten, die entstehen, wenn Blaulicht und Einsatzhorn verwendet werden (§ 38 Abs. 1 StVO).

Ein wiederkehrendes rechtliches Problem bezüglich der Sonderrechte ist die Frage, ob Einsatzkräfte von Feuerwehr und Katastrophenschutz nach einer Alarmierung auch in einem Privat-Pkw Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen. Ganz klassisch tritt dieses Problem bei der freiwilligen Feuerwehr auf. Deren Mitglieder werden im Einsatzfall aus dem Privatleben alarmiert, fahren ihren Feuerwehrstützpunkt an und rücken von dort aus. Das System „Freiwillige Feuerwehr“ basiert erheblich auf der schnellen Verfügbarkeit ehrenamtlicher Einsatzkräfte. Insbesondere ist in weiten Teilen Deutschlands eben „nur“ eine freiwillige Feuerwehr verfügbar, eine effektive Gefahrenab-

wehr ohne diese ist fast undenkbar.

Aber auch andere Katastrophenschutzorganisationen sind auf die schnelle Verfügbarkeit ihrer Helferinnen und Helfer angewiesen. Grundsätzlich kommen Sonderrechte auch für Angehörige anderer Katastrophenschutzorganisationen in Betracht. Dort stellt sich dann die Frage, ob zum Beispiel der Angehörige einer Hilfsorganisation (zum Beispiel ASB, DRK, JUH, Malteser) in diesem Augenblick auch tatsächlich als Katastrophenschutz im Sinne des § 35 StVO tätig war. Wäre der Betroffene nämlich nur als Rettungsdienst (§ 35 Abs. 5 a StVO) tätig geworden, schieden Sonderrechte von vornherein aus. Sonderrechte gelten für den Rettungsdienst nur für „Fahrzeuge des Rettungsdienstes“, hierzu zählen keine Privatfahrzeuge. Diese Frage wird man nur im Einzelfall mit Blick auf den konkreten Einsatz und die alarmierte Einheit beantworten können.

Die Rechtsprechung differenziert

In der Rechtsprechung wird die Frage, ob Polizeibeamte bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 StVO Sonderrechte im Privat-Pkw wahrnehmen können, weitgehend bejaht (etwa: OLG Stuttgart, Beschluss vom 7. Oktober 1991 – 3 Ss 400/91 = NJW 1992, 993; OLG Hamm, Beschluss vom 19. September 2002 – 4 Ss OWi 776/02 = BeckRS 2002, 30283374). Sofern in einzelnen Entscheidungen dies abgelehnt wird, hat das Gericht nicht geglaubt, dass im konkreten Einzelfall tatsächlich die

Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe dringend geboten war, sondern ist von einer Schutzbehauptung zur Verdeckung einer eigenen Ordnungswidrigkeit ausgegangen (vgl. AG Lüdinghausen, Urteil vom 28. September 2009 – 19 OWi 72/09, 19 OWi – 89 Js 960/09 – 72/09 = NZV 2010, 365).

Unter Anlegung dieses Maßstabs wären an sich auch Sonderrechte für Feuerwehr- oder Katastrophenschutzangehörige eindeutig zu bejahen. Aus dem Text der Straßenverkehrsordnung lässt sich ein Unterschied in keiner Weise herleiten: Dort stehen Feuerwehr, Katastrophenschutz und Polizei gleichberechtigt nebeneinander. Auch erfüllen Feuerwehr und Katastrophenschutz ebenso wie die Polizei hoheitliche Aufgaben. Eine Gleichbehandlung erscheint insofern geboten.

Die Rechtsprechung ist in diesem Punkt jedoch noch uneinheitlich. Zum Teil werden Sonderrechte im Privat-Pkw bejaht (OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. April 2002 – 4 Ss 71/02 = NZV 2002, 410, jedoch vorrangig auf einen Verbotsirrtum des betroffenen Feuerwehrangehörigen abstellend; AG Offenburg, Urteil vom 9. Mai 2016 – 3 OWi 205 Js 16295/15 –, juris; AG Speyer, Urteil vom 15. März 2016 – 8e OWi 5287 Js 23655/14 (2) –, juris), andere gerichtliche Entscheidungen lehnen dies jedoch ab (zum Beispiel OLG Frankfurt, Beschluss vom 25. September 1991 – 2 Ws (B) 421/91 OWiG = NZV 1992, 334 [vorherige Entscheidung des Amtsgerichts]; AG Castrop-Rauxel, Beschluss vom 16. Januar 2009, Az.: 6 OWi 210 Js 1030/08 [216/08], bestätigt durch OLG Hamm, Beschluss vom 24. April 2009, Az.: 1 Ss OWi 212/09 = BeckRS 2009, 23354).

In der Fachpresse (etwa: Müller: Verhaltensrichtlinien für die Nutzung von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen, SVR 2011, 321; Burhoff, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 4. Auflage 2014, Rn. 2399 ff.) werden Sonderrechte im Privat-Pkw zum großen Teil bejaht.

Die Auffassung, auch für Angehörige von Feuerwehr und Katastrophenschutz Sonderrechte im Privat-Pkw zu bejahen, dürfte insgesamt im Vordergrund sein. Wenn man dies verneinen möchte, käme zugunsten des Betroffenen immer noch ein rechtfertigender Notstand (§ 16 OWiG) in Betracht.

Praktisches Vorgehen

Es stellt sich die Frage, wie konkret vorgegangen werden sollte, wenn sich ein Betroffener einer Verkehrsordnungswidrigkeit, zum Beispiel als Angehöriger einer freiwilligen Feuerwehr, auf Sonderrechte (§ 35 Abs. 1 StVO) etwa im Rahmen der Anfahrt zum Feuerwehrstützpunkt beruft.

Zunächst wäre das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 StVO zu überprüfen, konkret also die Frage, ob eine Alarmierung zu einem Einsatz vorlag. Hier können Bestätigungen des Dienstvorgesetzten oder aber der Leitstelle Erkenntnisse bringen. Idealerweise fügt der Betroffene diese bereits seiner ersten Stellungnahme bei.

Auch die Anfahrt zum Feuerwehrstützpunkt ist bereits eine hoheitliche Aufgabe im Sinne der StVO. Die Aufgaben des Brandschutzes sowie die anderen der Eilzuständigkeit der Feuerwehr durch das jeweilige Landesrecht übertrage-

¹ Studium der Rechtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum, seit 2003 juristischer Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei; 2005: Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist“, seit 2006 Rechtsreferendariat beim Oberlandesgericht Hamm; 2009 Zulassung als Rechtsanwalt, Zusatzbezeichnung „Fachanwalt für Medizinrecht“.
Mitglied
> im Deutschen Anwaltverein e.V. (DAV)
> in der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein
> in der Arbeitsgemeinschaft Rettungs- dienstRecht e.V.

nen Aufgaben erfüllen per se den Begriff der „hoheitlichen Aufgabe“ und wenn ein Feuerwehrangehöriger alarmiert ist, gilt diese Alarmierung einzig und allein dem Zweck, diesen Einsatzauftrag zu erfüllen (so auch: Müller: Verhaltensrichtlinien für die Nutzung von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen, SVR 2011, 321). Vereinzelt andere Auffassungen, die Anfahrt zum Feuerwehrstützpunkt diene nur der Vorbereitung einer hoheitlichen Tätigkeit und sei daher nicht vom § 35 Abs. 1 StVO erfasst, sind abzulehnen (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. April 2002 – 4 Ss 72/02 = NZV 2002, 410; Schneider in NZV 2003, 244 m. w. N.).

Die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe müsste sodann auch „dringend geboten“ gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn die sofortige Dienstleistung wichtiger erscheint als die Beachtung der Verkehrsregeln (Heß in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Janker [BHHJJ], Straßenverkehrsrecht, 24. Auflage 2016, Rn. 8 zu § 35 StVO), wenn also bei Beachtung der Verkehrsregeln die hoheitlichen Aufgaben nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht so rasch wie erforderlich hätten erfüllt werden können. Dem Fahrer steht insofern ein überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Bei der Überprüfung ist auf die Kenntnisse des Betroffenen im Zeitpunkt der Alarmierung abzustellen (Heß in BHHJJ, Straßenverkehrsrecht, 24. Auflage 2016, Rn. 15 zu § 35 StVO). Bei Alarmierungen einer freiwilligen Feuerwehr etwa zu Brand- oder Hilfeleistungseinsätzen dürfte in der Regel von einer dringend gebotenen hoheitlichen Aufgabe auszugehen sein. Dabei hat der Fahrer in jeder Situation gemäß § 35 Abs. 8 StVO gebührende Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu nehmen.

Sofern dann das Vorliegen einer dringend gebotenen

hoheitlichen Aufgabe bejaht werden kann, wäre das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) einzustellen. Diese Einstellung erfolgt grundsätzlich ohne Kostenentscheidung, das heißt, die Staatskasse trägt die Verfahrenskosten, der Betroffene die ihm entstandenen Auslagen (BeckOK OWiG/Bücherl OWiG § 47 Rn. 49). Sofern bereits ein Bußgeldbescheid gegen den Betroffenen erlassen wurde und danach das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, ist auf Antrag eine Kostenentscheidung zu treffen. Diese wird in der Regel die Übernahme der Auslagen des Betroffenen enthalten.

▣ **Einstellung nach § 47 Abs. 1 OWiG**

Sofern man nicht der hier vertretenen Auffassung, dass Einsatzkräfte von Feuerwehr und Katastrophenschutz nach einer Alarmierung auch in einem Privat-Pkw Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen, beitreten möchte, und auch im Einzelfall einen rechtfertigenden Notstand (§ 16 OWiG) verneint, bleibt neben einer Verfolgung der Ordnungswidrigkeit eine weitere Möglichkeit: Die Einstellung nach § 47 Abs. 1 OWiG beziehungsweise das entsprechende Absehen von der Verfolgung. Diese Vorschrift ist Ausdruck des im Ordnungswidrigkeitenrechts vorherrschenden Opportunitätsgrundsatzes. Danach ist die Verfolgungsbehörde nicht verpflichtet, ein Bußgeldverfahren einzuleiten und durchzuführen. Vielmehr entscheidet sie hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen (BeckOK OWiG/Bücherl § 47 Rn. 1). Im Rahmen einer solchen Ermessensprüfung können die unklare rechtliche Situation und die Fremdnützigkeit der Handlung ebenso zu einer Einstellungsentscheidung führen. ■

Das Militanzverbot nach § 3 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG)

Von Polizeidirektor Hartwig Elzermann, Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), Rothenburg/Oberlausitz

Das Uniformverbot des § 3 VersG ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem aufkommenden Nationalsozialismus in der Weimarer Republik zu bewerten. Der Normzweck bestand darin, die mit einer Uniform verbundene einschüchternde Solidarisierung zu verhindern. Legislatorische Absicht war es, nicht nur Parteiorganisationen, sondern auch den nicht von Art. 21 GG erfassten Verbänden zu verbieten, bestimmte politische Ziele mittels massensuggestiver Wirkung durch das Verwenden von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken zu erreichen¹.

1. Allgemeines

§ 3 SächsVersG verengt das bisher in § 3 Abs. 1 VersG enthaltene und verfassungsrechtlich umstrittene Uniformverbot durch ein zusätzlich eingefügtes Einschüchterungsverbot zu einem Militanzverbot und kommt damit einer Forderung des BVerfG nach². Dieses Militanzverbot gilt für öffentliche und nicht öffentliche Versammlungen sowie für jedes Auftreten in der Öffentlichkeit, hier auch für eine einzelne Person, und durchbricht somit die Systematik des SächsVersG, welches grundsätzlich nur für öffentliche Versammlungen gilt. Der Begriff der Öffentlichkeit ist dabei im weitesten Sinne zu verstehen. Gemeint sind nicht nur öffentliche Wege, Straßen und Plätze, sondern auch alle anderen jedermann zugänglichen Orte, wie Gaststätten, Theater, Sportplätze, einsehbare häusli-

che Gärten und Ähnliches, wo eine so gekleidete Person infolge des äußeren Erscheinungsbildes Gewaltbereitschaft vermittelt und auf andere Personen einschüchternd einwirkt, von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden kann. Die konkrete Wahrscheinlichkeit der Wahrnehmung durch unbestimmt viele Personen reicht aus³. Art. 7 BayVersG, § 3 Abs. 3 NVersG und § 8 Abs. 2 VersFG SH beschränken das Militanzverbot nur noch auf Versammlungen, § 3 VersammlG LSA nur noch auf öffentliche Versammlungen.

2. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke

Zunächst enthält die Regelung das Verbot, Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke (sichtbar) als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen. Uniform ist eine gleichartige Kleidung, die nach Form, Farbe, Schnitt und sonstiger Aufmachung, wie Besatz, Knöpfen und Ähnlichem von der allgemein üblichen Kleidung abweicht. Erfasst werden nicht nur staatliche Uniformen, sondern auch private, zum Beispiel Uniformen politischer Verbände⁴. Uniformteile sind Kleidungsstücke, die von jedem objektiven Betrachter ohne Schwierigkeiten wegen ihrer Gleichartigkeit als Bestandteil einer Uniform erkannt werden können. Gleichartige Kleidungs-

stücke sind Kleidung und Kleidungsbestandteile jeder Art, die sich durch Gleichförmigkeit auszeichnen und damit ihrem Charakter nach Uniformen oder Uniformteilen entsprechen, zum Beispiel die Roben von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Geistlichen, die Bekleidung von Krankenschwestern und Nonnen, Sportbekleidung, Trachten, Kluften und Ähnliches auch bestimmte Teile der Bekleidung, zum Beispiel Kopfbedeckungen, gleichartige Masken oder Schutzhelme, Springerstiefel, Bomberjacken, kommen in Betracht⁵. Diese Gleichartigkeit ist unstreitig gegeben, wenn zivile Kleidungsstücke für Uniformen charakteristische Aussehensmerkmale aufgreifen und sie deshalb bei objektiver Würdigung den Charakter von Uniformen haben, weil sie wegen dieser Aussehensmerkmale die Zugehörigkeit des Trägers zu einer bestimmten, militärisch organisierten Gruppe symbolisieren⁶. Ein konkreter Bezug zu einer historisch bekannten militäntanten Gruppierung ist indes nicht zwingend erforderlich, sodass auch – etwa mittels ins Gesicht gezogener schwarzer Kapuze, schwarzer Sonnenbrille und schwarzer Oberbekleidung versehene – Versammlungsteilnehmer eines autonomen „Schwarzen Blocks“ oder aber Träger von „Pseudo-Uniformen“, etwa mit Kennzeichen, gar Rangabzeichen versehene Vereinskluft von Rockergruppierungen, erfasst werden können.⁷ Mit der Begrenzung auf „Kleidungsstücke“ sind an der Kleidung getragene Buttons,

Vereinsabzeichen, Kokarden und Ähnliches vom Verbot ausgenommen⁸. Letzteres gilt nicht, wenn aufgrund dieser zusätzlich an der Kleidung befestigten Gegenstände Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch auf andere Personen einschüchternd eingewirkt wird⁹. Auch fallen der menschliche Körper selbst, bestimmte Körperteile oder deren Erscheinungsformen (zum Beispiel Tätowierungen) aus dem Anwendungsbereich heraus. Dies gilt ebenfalls für einheitliche Frisuren (zum Beispiel Kahlkopf), auch diese fallen nicht unter das Merkmal Kleidungsstücke. Allerdings können einheitliche Frisuren im Hinblick auf die Gleichartigkeit von Kleidungsstücken mit Uniformen als Begleitumstände im Rahmen einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalles eine Rolle spielen¹⁰.

3. Politische Gesinnung

Politische Gesinnung ist die grundlegende politische Denkwiese. Das ist mehr als die Einstellung zu einer politisch relevanten Einzelfrage. Es ist auch mehr als das Eintreten für Sonderinteressen mit politischer Relevanz. Wesentlich ist, dass die Gemeinsamkeit der politischen Gesinnung zum Ausdruck gebracht wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die gleichartig Gekleideten einzeln oder in Gruppen auftreten. Die Absicht der Demonstration der gemeinsamen politischen Gesinnung muss sich gerade im uniformen Auftreten darstellen. Die durch Uniformierung oder gleichartige Kleidung zum Ausdruck gebrachte gemeinsame politische Gesinnung muss so offenkundig sein, dass sie sich dem un-

1 Vgl. Brenneisen/Petersen, Das Uniformverbot des Versammlungsgesetzes, PVT 3/2000, 68

2 BVerfG, NJW 1982, 1803

3 Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 17. Aufl. 2016, § 3 Rn. 12; Roos, Uniformverbot: Wenn Textilien die politische Gesinnung demonstrieren, POLIZEI-heute 5/2002, 180

4 Kay, Versammlungsrecht – Rechte und Pflichten der Beteiligten an öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen, Polizeiinfo 4/2013, 8

5 BayOblG, NStZ 1987, 234; OVG Bautzen, SächsVBl. 2002, 96; Dietel/Gintzel/Kniesel (Fn. 3), § 3 Rn. 5; Rösing, Kleidung als Gefahr, 2004, 63 ff.)

6 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 1. Oktober 2013, 1 Ss 268/12; Steckmann, Versammlungen unter freiem Himmel, Kompass Spezial Juni 2015 (Zeitschrift der Berliner Polizei), 24.

7 OLG Hamburg, Beschluss vom 10. Mai 2016, 1 Rev 70/50 m. w. N.

8 BayOblG, NStZ 1987, 234; OVG Bautzen, SächsVBl. 2002, 96; Dietel/Gintzel/Kniesel (Fn. 3), § 3 Rn. 5; Rösing (Fn. 5), 63 ff.

9 BVerfG, NJW 1982, 1803.

10 Pewesdorf/Söllner/Tölle, Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 2017, 666.

befangenen Betrachter geradezu aufdrängt, oder die gemeinsame politische Gesinnung muss durch Gruppenbindung oder entsprechende Äußerungen ausdrücklich bekundet sein. Politische Gesinnung ist nicht gleichzusetzen mit parteipolitischer Gesinnung. Zwar hat der Bundesgesetzgeber nach den Erfahrungen der Weimarer Republik in erster Linie verhindern wollen, dass Mitglieder und Anhänger von Parteien uniformiert auftreten. Die Regelung erfasst aber auch alle Mitglieder und Anhänger von Vereinigungen, die eine gemeinsame politische Gesinnung durch uniformes Auftreten demonstrieren wollen. Sie erfasst auch Mitglieder und Anhänger von Gruppierungen ohne feste Organisationsstruktur. Entscheidend ist eine gemeinsame politische Grundüberzeugung, wenn auch auf kleinstem gemeinsamen Nenner, etwa eine anarchistische

Grundhaltung, die sich mit prinzipieller Ablehnung von Herrschaft und Staat verbindet. Abzugrenzen von politischer Gesinnung sind Brauchtum, Kunstausübung sowie sonstige zulässige Zweckverfolgung, auch wenn mit dieser Zweckverfolgung politische Belange berührt werden¹¹.

4. Einschüchterungseffekt

Hinzukommen muss, dass infolge des äußeren Erscheinungsbildes oder durch die Ausgestaltung der Versammlung Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch auf andere Versammlungsteilnehmer oder Außenstehende einschüchternd eingewirkt wird. Eine einschüchternde Wirkung setzt mehr voraus als nur den Eindruck einer gewissen Nachdrücklichkeit, näm-

lich die Zurschaustellung einer quasi-militärischen Organisation oder von Gewaltbereitschaft¹². Insgesamt muss aufgrund provokativer oder sonstwie aggressiver Vorgehensweisen ein Einschüchterungseffekt gegenüber Teilnehmern der eigenen Versammlung, einer Gegenversammlung oder Außenstehenden durch ein Klima der Gewaltdemonstration und potenzieller Gewaltbereitschaft erzeugt werden. Dies kann etwa der Fall sein bei einem gemeinsamen Auftreten rechtsextremistischer Versammlungsteilnehmer mit Bomberjacken, Springerstiefeln, Marschtritt, Trommelschlagen und schwarzen Fahnen, ebenso aber auch bei „schwarzen Blöcken“ links-extremistischer Autonome oder „autonome Nationalisten“¹³. Das BVerfG hat mehrfach aus-

geführt, dass die Versammlungsfreiheit beschränkt werden darf, um ein aggressives und provokatives, insbesondere die Schrecken der NS-Gewaltherrschaft wachrufendes Verhalten zu verhindern, durch das ein Klima der Gewaltbereitschaft vermittelt wird und Einschüchterungswirkungen entstehen¹⁴.

Das OVG Bautzen hat bereits nach der alten Rechtslage (§ 3 Abs. 1 VersG) darauf hingewiesen, dass Bomberjacken und Springerstiefel Symbole sind, durch die eine Zurschaustellung von organisierter Gewaltbereitschaft und Herbeiführung von Einschüchterung erfolgt, wenn diese von Versammlungsteilnehmern auf einer Versammlung getragen werden, die durch eine rechtsextremistische Partei durchgeführt

11 BVerfGE 77, 240/243; BayObLG, NJW 1987, 1778; LG Konstanz, MDR 1984, 692; Dietel/Gintzel/Kniesel (Fn. 3), § 3 Rn. 6 bis 8; Rösing (Fn. 5), 78 f.

12 Scheidler, Das neue Bayerische Versammlungsgesetz, BayVBl 2009, 33

13 Ullrich, Niedersächsisches Versammlungsgesetz, 1. Aufl. 2011, § 3 Rn. 25 m. w. N.

14 Zum Beispiel BVerfGE 111, 147 m. w. N.; Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH), 1. Aufl. 2016, § 8 Rn. 28

wird¹⁵. Im konkreten Fall ging es um die Auflage, die unter anderem das Tragen von Springerstiefeln und Bomberjacken bei einem Aufzug der NPD verbietet (Beschränkung einer Versammlungsbehörde gemäß § 15 Abs. 1 [Sächs]VersG). Gleichartige Vermummung beziehungsweise Schutzbewaffnung sowie eine einheitliche Bekleidung erzeugen suggestiv-militante, aggressionsstimulierende beziehungsweise einschüchternde Wirkung und entsprechen so der Gefahrvermutung des § 3 SächsVersG¹⁶. Voraussetzung des Militanzverbots ist, dass der Einschüchterungseffekt von den äußeren Versammlungsmodalitäten ausgeht, also von den Verhaltensweisen der Teilnehmer, und nicht von den geäußerten, möglicherweise als provokativ oder aggressiv empfundenen Meinungsinhalten. Anknüpfungspunkt des Militanzverbots ist die Form, nicht der Inhalt der Kommunikation im Rahmen von Versammlungen.¹⁷

Uniformierte Polizeibeamte oder sonstige uniformierte Amtsträger, die gemeinsam in Verfolgung von Berufsinteressen demonstrieren, fallen nicht unter das Verbot des § 3 SächsVersG, selbst wenn politische Belange berührt werden. Zum einen ist die Uniformierung nicht Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung. Es geht nicht um den Ausdruck einer politischen Grundüberzeugung, sondern lediglich um das Eintreten für berufsbezogene Interessen. Die Uniformierung soll lediglich besondere Aufmerksamkeit erzeugen. Zum anderen wird es am Einschüchterungseffekt fehlen, weil durch das Auftreten uniformierter Amtsträger keine Gewaltbereitschaft vermittelt wird. Beamtenrechtlich begründete Verbote des Tragens der Dienstkleidung bei

Versammlungen können allenfalls durch die Pflicht zur Neutralität und zur politischen Mäßigung gerechtfertigt werden, etwa in Bezug auf die Teilnahme an Versammlungen extremistischer Gruppierungen. Der Eigentumsvorbehalt des Dienstherrn an der Dienstkleidung (vgl. Erlass des SMI vom 27. März 2013, 35-1145.00/52) ist allein keine tragfähige Grundlage, das Tragen der Uniform durch Polizeibeamte bei Versammlungen generell zu untersagen und damit in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit einzugreifen¹⁸.

Der Verstoß gegen § 3 SächsVersG stellt eine Straftat gemäß § 29 SächsVersG dar. Die Einrichtung von Kontrollstellen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsPolG oder von Kontrollbereichen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SächsPolG zur Verhinderung von Straftaten im Sinne des § 29 SächsVersG ist nicht zulässig, da nur § 28 SächsVersG in beiden Ermächtigungsgrundlagen des SächsPolG genannt wird. Uniformen, Uniformteile oder sonstige gleichartige Kleidungsstücke, durch die der Militanzeffekt erreicht wird, sind als Beweismittel im Strafverfahren vom Polizeivollzugsdienst (PVD) sicherzustellen oder zu beschlagnehmen. Sie unterliegen gemäß § 31 SächsVersG der Einziehung.

Versammlungsteilnehmer, welche bei einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel gegen das Militanzverbot des § 3 SächsVersG verstoßen, kann der PVD nach § 18 Abs. 3 SächsVersG von der Versammlung ausschließen; bei Aufzügen nach § 19 Abs. 4 SächsVersG. Sofern sich Teilnehmer öffentlicher Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht an das Militanzverbot halten, kann sie der Versammlungsleiter nach § 10 Abs. 1 SächsVersG ausschließen oder der PVD nach § 13 Abs. 1

Satz 1 Nr. 4 im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsVersG. Lassen außerhalb öffentlicher Versammlungen Tatsachen auf die Absicht einer Zuwiderhandlung gegen das Militanzverbot nach § 3 SächsVersG schließen, liegt eine konkrete Gefahr beziehungsweise Störung der öffentlichen Sicherheit vor. Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr beziehungsweise Beseitigung der Störung richten sich dann nach dem SächsPolG, wobei die Strafverfolgung den Vorrang hat¹⁹.

Die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, entsprechend § 3 Abs. 2 VersG für Jugendverbände, die sich vorwiegend der Jugendpflege widmen, zum Beispiel „Falken“, ist im SächsVersG entbehrlich. Es kann und darf keine Ausnahmen vom Militanzverbot geben.

5. Beispiele für Verstöße gegen das Militanzverbot im Sinne von § 3 SächsVersG

- Das Tragen von schwarzen Lederjacken, Hosen und Stiefeln mit schwarzem oder braunem Hemd unter Zusatz von schwarz/weiß/roten Armbinden, Totenkopffemblem und Koppel von Mitgliedern beziehungsweise Sympathisanten der rechtsextremistischen ANS/NA²⁰.
- Das Tragen blauer FDJ-Hemden mit Brusttaschen und Schulterklappen auch ohne FDJ-Emblem in einem Aufzug²¹.
- Das Tragen von grünen Bundeswehr- oder Bundesgrenzschutzhosen, Bundeswehrtarnjacken und Stiefel für die Teilnehmer einer Geländeübung (Wehrsportgruppe Hoffmann)²².
- Das Tragen von Springerstiefeln, schwarzen Hosen und Koppeln bei einem Fahnenappell²³.
- Das Tragen vereinsinterner Kluft (graues Fahrtenhemd

mit H.-Symbol, schwarze Zimmermannshose und schwarze sogenannte Jungenschaftsjacke) als Trommler bei einem Fahnenappell²⁴.

- Das Tragen eines T-Shirts der „Weisse Wölfe Terrorcrew“. Der Verurteilte und 14 weitere Gäste einer Hamburger Gaststätte trugen sichtbar ein schwarzes T-Shirt, das im Brustbereich den Schriftzug „Weisse Wölfe Terrorcrew“ aufwies; die Worte „Weisse“ und „Wölfe“ waren – getrennt durch ein „Schlagringsymbol“ – jeweils in altdeutscher schwarzer Schrift ausgeführt. Darunter war in einem roten Feld der Schriftzug „Terrorcrew“ angebracht; dabei handelt es sich um eine dem „rechtsextremistischen Spektrum“ zuzuordnende Gruppierung²⁵.

6. Fazit

Aktuelle Erscheinungsformen von Uniformierung und einschüchterndem, militant-aggressiven Auftreten belegen die Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage zum polizeilichen beziehungsweise versammlungsbehördlichen Einschreiten. Ein bedrohlicher Gesamteindruck als Kombination von gleichartiger Bekleidung und militant-aggressiver Wirkung wird in besonders typischer Weise vom „Schwarzen Block“ der militanten Autonomen sowie neonazistischen Gruppierungen erzeugt. Das Ensemble aus gleichartiger, durchweg schwarzer Kleidung, dazu bei den Rechtsextremisten Springerstiefel, verbunden mit Marschtritt, Trommelschlagen und Mitführen schwarzer Fahnen, deren suggestiv-militante, aggressionsstimulierende Wirkung sich geradezu aufdrängt, entspricht in hohem Maße dem Gefahrenbild, das der Bundesgesetzgeber beim Erlass des VersG im Jahr 1953 vor Augen hatte.²⁶

15 OVG Bautzen, SächsVBl. 2002, 96; kritisch hierzu Kniesel, Anmerkung zu OVG Bautzen, Beschluss vom 9. November 2001, 3 BS 257/01, NJ 2002, 496
 16 Dietel/Gintzel/Kniesel (Fn. 3), § 3 Rn. 2; Kniesel/Poscher, Versammlungsrecht, in Litsken/Denninger/Rachor (Hrsg.) Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, K Rn. 294
 17 Scheidler (Fn. 12)

18 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel (Fn. 3), § 3 Rn. 9 u. 10 m. w. N.; Kay (Fn. 4); Kniesel/Poscher (Fn. 16), Rn. 297; Wecker, Verbot des Tragens der Uniform bei Demonstrationen außerhalb des Dienstes?, POLIZEISPIEGEL 3/2004, 16; a. A. VG Wiesbaden, NVwZ 2004, 635

19 Vgl. Roos (Fn. 3)
 20 BVerfG, NJW 1982, 1803
 21 BayObLG, NJW 1987, 1778
 22 BGH, NStZ 1984, 123
 23 OLG Koblenz, Beschluss vom 11. Januar 2011, 2 Ss 156/10

24 OLG Dresden, Beschl. v. 4. September 2014, 22 Ss 522/14
 25 OLG Hamburg, Beschl. v. 10. Mai 2016, 1 Rev 70/15
 26 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel (Fn. 3), § 3 Rn. 17.

Einkommensrunde für Bund und Kommunen 2018: 6 Prozent, mindestens 200 Euro!

Das ist die Forderung des dbb für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen. Da geringe Einkommen im öffentlichen Dienst nicht angemessen von linearen Einkommenserhöhungen profitieren können, setzt der dbb mit der Forderung nach 200 Euro als Mindesthöhung der Einkommen ein Zeichen für mehr soziale Gerechtigkeit und eine zukunftsorientierte Personalpolitik.



> dbb Chef Ulrich Silberbach (Mitte) stellte die Einkommensforderung am 8. Februar 2018 gemeinsam mit dem ver.di-Vorsitzenden Frank Bsirske (links) und dbb Tarifchef Volker Geyer den Medien vor.

„Wenn die Arbeitgeber den öffentlichen Dienst nicht vor die Wand fahren wollen, können sie unsere Forderung eigentlich direkt unterschreiben“, erklärte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach am 8. Februar 2018 auf der Pressekonferenz zur Einkommensrunde in Berlin. „Bund und Kommunen sollten in dieser Einkommensrunde ein Zeichen für eine wirklich nachhaltige Personalpolitik setzen. 6 Prozent linear, mindestens aber 200 Euro als soziale Komponente, für Auszubildende 100 Euro: Mit einer solchen Einkommensentwicklung kann man die Attraktivität und die Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst sichern. Das ist dringend nötig, denn 60 Prozent der Kolleginnen und Kollegen sind schon heute älter als 45 Jahre. Aktuell fehlen zudem bereits über 200 000 Beschäftigte“, so Silberbach.

> Das Geld ist da

Im vergangenen Jahr seien die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden um 4,1 Prozent gestiegen und damit doppelt so stark wie die Wirtschaftsleistung in Deutschland. „Geld ist also genug da, um die Beschäftigten fair und wettbewerbsfähig zu bezahlen. Es ist eine Frage der Prioritätensetzung“, erklärte der dbb Chef. „Eine Sache der Fairness und Wettbewerbsfähigkeit ist übrigens auch die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses auf die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes. Es ist gut und richtig, dass die Großkoalitionäre bereits erklärt haben, das Verhandlungsergebnis eins zu eins auf die Beamten übertragen zu wollen. Wir werden die Bundesregierung hier beim Wort nehmen.“

> Azubis besserstellen

„Um den öffentlichen Dienst attraktiver zu machen, brauchen wir auch dringend eine überdurchschnittliche Erhöhung der Auszubildendenvergütung und eine verbindliche Übernahmezusage nach der Ausbildung“, ergänzte Volker Geyer, dbb Fachvorstand Tarifpolitik. Die Höhe des geforderten Mindestbetrages sei ein logisches Resultat der Entwick-

lung der vergangenen Jahre. „Gerade die Kolleginnen und Kollegen mit kleinen und mittleren Einkommen sollten jetzt von der guten Einnahmesituation des Staates profitieren. Für eine Pflegehelferin oder einen Straßenwärter mit nur knapp über 2 000 Euro brutto sind 200 Euro eine echte Hausnummer. Das ist angemessen, motivierend und außerdem auch volkswirtschaftlich gut für die Binnenachfrage.“ Zuvor hatte die dbb Bundestarifkommission in einer Sitzung mit dem dbb Bundesvorstand im dbb forum berlin über die Einkommensforderung beraten.

> Branchentage waren Stimmungsbarometer

Im Vorfeld der Forderungsfindung hatten zahlreiche Beschäftigte die Gelegenheit wahrgenommen, ihre Erwartungen an die Einkommensrunde auf den dbb Branchentagen mit der dbb Spitze zu diskutieren.

„Ob in der Verwaltung, bei Feuerwehr und Rettungsdienst oder in den Kitas: Ihr Kolleginnen und Kollegen sorgt dafür, dass unser Gemeinwesen funktioniert“,



> dbb Bundestarifkommission und Bundesvorstand stimmten der Einkommensforderung am 8. Februar 2018 im dbb forum berlin zu.



> dbb Branchentag in Lemgo



> dbb Branchentag in Lüneburg

hatte Andreas Hemsing, Bundesvorsitzender der komba Gewerkschaft, am 30. Januar 2018 in Lemgo (Nordrhein-Westfalen) vor Beschäftigten aus dem Bereich der kommunalen Dienste deutlich gemacht. „Als Beschäftigte des öffentlichen Dienstes seid ihr Träger und Garanten der staatlichen Infrastruktur. Dafür habt ihr nicht nur Anerkennung verdient, sondern auch eine angemessene Vergütung“, so Hemsing weiter, der die Tarifverhandlungen als stellvertretender Vorsitzender der dbb Bundestarifkommission begleitet wird.

■ **Gesundheit: Neubewertung erforderlich**

Am 1. Februar 2018 hatte Volker Geyer im niedersächsischen Lüneburg eine grundlegende Neubewertung der Berufe des öffentlichen Gesundheitsbereichs gefordert: „Im Gesundheitswesen schaffen die Beschäftigten einen immensen Mehrwert für die Gesellschaft. Sie tun dies oft am Rande ihrer Leistungsfähigkeit und manchmal sogar darüber hinaus. Ob in den psychiatrischen Kliniken, in Krankenhäusern, Altenheimen oder in den Pflegediensten: Der Wert dieser Arbeit spiegelt sich in keiner Weise in der Bezahlung“, so Geyer. Es dürfe deswegen nicht allein darum gehen, in dieser Einkommensrunde ein gutes Ergebnis für die Beschäftigten zu erzielen. „Wir müssen auch eine grundlegende gesellschaftliche Diskussion über den Wert der Gesundheitsberufe anstoßen.“

Am gleichen Tag hatten auch Straßen- und Verkehrsbeschäftigte

in Kirchheim unter Teck (Baden-Württemberg) über die Einkommensrunde diskutiert. „Unsere mehr als 30 000 Kolleginnen und Kollegen sind 365 Tage im Jahr, Tag und Nacht, sonn- und feiertags auf Deutschlands Straßen im Einsatz. Damit leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Daseinsvorsorge, der auch entsprechend honoriert werden muss“, hatte Hermann-Josef Siebigtheroth, Bundesvorsitzender des VDSt. – Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten, deutlich gemacht. „In Anbetracht der harten körperlichen Arbeit bei Wind und Wetter, der Abgas-

Lärm- und Ozonbelastung und der deutlich erhöhten Gefahr für Leib und Leben ist eine angemessene Gefahrenzulage gefordert.“

Mit drei Veranstaltungen waren die Branchentage zur Einkommensrunde 2018 am 5. Februar 2018 zu Ende gegangen: Zivilbeschäftigte Beamte und Angestellte der Bundeswehr hatten ihrer Forderung nach einem kräftigen Einkommensplus Ausdruck verliehen und in der Luftwaffenkaserne am Flughafen Köln-Wahn über ihre Erwartungen an die Verhandlungen diskutiert. „Wir kennen unseren Wert“, so Her-

bert Schug, Bundesvorsitzender des Verbandes der Arbeitnehmer der Bundeswehr (VAB). „Wir sind die starke Truppe hinter der Truppe.“ „Zu Recht erwarten die Beschäftigten deswegen einen ganz deutlichen Einkommenszuwachs als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung“, hatte Volker Geyer, stellvertretender dbb Bundesvorsitzender und Fachvorstand Tarifpolitik, bestätigt. Wolfram Kamm, Bundesvorsitzender des Verbandes der Beamten der Bundeswehr (VBB), hatte die bereits vom amtierenden Bundesinnenminister Thomas de Maizière gegebene Zusage, das Tarifergebnis auch auf die Beamten des Bundes übertragen zu wollen, begrüßt.

> Die Forderungen im Detail

- > **Lineare Entgelterhöhung von 6 Prozent, mindestens jedoch 200 Euro**
- > **Laufzeit: 12 Monate**
- > **100 Euro Entgelterhöhung für Azubis, verbindliche Zusagen zur Übernahme**
- > **Tarifierung einer Ausbildungsvergütung für betrieblich-schulische Ausbildungsgänge**
- > **20 Prozent Nachtarbeitszuschlag und 20 Prozent Zuschlag für Samstagsarbeit auch im Besonderen Teil Krankenhäuser**
- > **Zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des linearen Abschlusses auf die Bundesbeamten**
- > **Angleichung der Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost an das Tarifgebiet West der VKA**
- > **Erhöhung des Wechselschicht- und Schichturlaubs**
- > **Einrechnung der Pausen in die Arbeitszeit bei Wechselschichtarbeit auch in den Besonderen Teilen Krankenhäuser und Pflege- und Betreuungseinrichtungen**
- > **Zusage, auf regionaler Ebene über ein kostenloses landesweites Nahverkehrsticket zu verhandeln**
- > **Erhöhung des Urlaubs für Auszubildende um einen Tag**
- > **Verbesserung der Regelungen zur Kostenübernahme des Auszubildenden beim Besuch auswärtiger Berufsschulen**
- > **Verhandlungszusage über Erweiterungen der Regelungen für leistungsgeminderte Beschäftigte**
- > **Fortschreibung der Regelungen zur Altersteilzeit**

■ **Nahverkehr: Eingruppierung verbessern**

Die Arbeitsbedingungen in den Jobcentern standen im Zentrum des Branchentags in Frechen. Dort hatte der stellvertretende Vorsitzende der dbb Bundestarifkommission, Andreas Hemsing, mit Jobcenter-Beschäftigten aus dbb Mitgliedsgewerkschaften (komba, vbba – Gewerkschaft Arbeit und Soziales, GdS – Gewerkschaft der Sozialversicherung) diskutiert. Hemsing hatte in diesem Zusammenhang auf ein grundsätzliches Problem hingewiesen: „Die ungleiche Bezahlung in vielen Jobcentern zeigt wie unter einem Brennglas die strukturellen Probleme bei der Bezahlung im öffentlichen Dienst: Die Tarifstrukturen zerfasern. Für Beschäftigte in ein und demselben Jobcenter wird entweder der Tarifvertrag für die Bundesagentur für Arbeit oder der für die Kommunen angewendet.



© Roberto Pfeil

> dbb Branchentag in Köln-Wahn

Die Folge sind deutliche Gehaltsdifferenzen.“

„Die Finanzsituation der Kommunen hat sich deutlich verbessert. Höchste Zeit, auch den Beschäftigten reale Einkommenszuwächse zu verschaffen.“ – Beifall in der Kantine des Betriebshofs der Rheinbahn in Düsseldorf für den stellvertretenden Vorsitzenden der dbb Bundestarifkommission, Thomas Gelling.

In der anschließenden Diskussion war es neben der Einkommensentwicklung vor allem auch um Themen, wie die Eingruppierung des Fahrdienstes und mögliche Kompensationen für die besondere Verantwortung der Kollegen in der Personalbeförderung oder die Belastung durch unregelmäßige Arbeitszeiten, gegangen. Der Vorsitzende der NahVG Region West, Heiko Goebel, hatte an die wachsende Zahl ge-

waltätiger Übergriffe auf die Beschäftigten im öffentlichen Nahverkehr erinnert: „Wir haben einen verantwortungsvollen Beruf. Er ist in den letzten Jahren kontinuierlich schwerer und belastender geworden. Das muss anerkannt werden – auch durch eine angemessene Bezahlung. Es ist unanständig, wenn ein Mensch in unserer Branche mit seinem Einkommen kaum über die Runden kommen kann.“ ■

> Hintergrund

Vom Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen (TVöD) sind insgesamt etwa 2,6 Millionen Beschäftigte betroffen: 2,3 Millionen Arbeitnehmer des Bundes und der Kommunen, für die der TVöD direkte Auswirkungen hat, sowie 344 000 Bundesbeamte und Anwärter, auf die der Tarifabschluss übertragen werden soll. Die wirkungsgleiche Übertragung betrifft hier nur die Bundesbeamten, da die Kommunalbeamten nach den jeweiligen Landesgesetzen besoldet werden.



© Lothar Drechsel

> dbb Branchentag in Düsseldorf



© Roberto Pfeil

> dbb Branchentag in Frechen



© Frank Eppler

> dbb branchentag in Kirchheim unter Teck

Appell an kommende Bundesregierung: Staatsdiener an Zukunftsthemen beteiligen

Als Spitzenorganisation der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und der privatisierten Bereiche hat der dbb die kommende Bundesregierung aufgefordert, den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes mehr Beteiligung und weitreichendere Mitspracherechte bei allen Zukunftsthemen einzuräumen.

„Ob Megaherausforderung Digitalisierung, Bildung und Erziehung, Sicherheit oder soziale Sicherung, Infrastruktur und Daseinsvorsorge – die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben in sämtlichen politischen Zukunftsthemen eine enorme Kompetenz und Expertise, die sie einbringen können“, machte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach anlässlich der vorläufigen Einigung von Union und SPD auf eine Große Regierungskoalition am 7. Februar 2018 in Berlin deutlich.

„In den vergangenen Monaten des politischen Vakuums hat sich gezeigt, dass unser Staat dank des kontinuierlich weiter-

arbeitenden öffentlichen Dienstes reibungslos funktioniert, auch ohne Bundesregierung. Glücklicherweise besteht nun Aussicht auf eine zügige Regierungsbildung, denn es ist höchste Zeit, die Aufgaben gemeinsam anzugehen und unser Land zukunftsfest zu gestalten“, so Silberbach. Ein vom dbb bereits wiederholt vorgeschlagener Bundestagsausschuss „Öffentlicher Dienst“, ange dockt am Innenausschuss des Hohen Hauses, sei eine „ideale Möglichkeit, die Beteiligung der Experten aus allen Bereichen des öffentlichen Dienstes dauerhaft sicherzustellen. Ein solches Gremium könnte „der Know-how-Pool und Thinktank für eine stringente Modernisie-



© colourbox.de

rung und Optimierung der Staatsorganisation und -verwaltung sein“, regte der dbb Chef an.

Ausdrücklich begrüßte Silberbach das klare Bekenntnis der Koalition zu einem modernen öffentlichen Dienst und das schriftlich fixierte Versprechen, dass sich die neue Bundesregierung um die Nachwuchsgewinnung und attraktive Beschäftigungsbedingungen kümmern werde. Die Ankündigung, dass der Bund Arbeitskontenmodelle einführen und die Wohnsülfürsorge für Beschäftigte in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten verstärkt

wahrnehmen wolle, „lässt darauf hoffen, dass diese Beispiele, so sie denn umgesetzt werden, Modellcharakter für den gesamten öffentlichen Dienst in Deutschland haben“, sagte der dbb Bundesvorsitzende.

Mit Blick auf den von der Koalition angestrebten Bürokratieabbau und den generellen digitalen Zugang zu Verwaltungsleistungen (Digital First) betonte Silberbach, dass sich auch die Beschäftigten der Verwaltung weniger Bürokratie und mehr Entlastung durch die Digitalisierung von Prozessen wünschten, „um sich ihrer eigentlichen Aufgabe, der Daseinsvorsorge, wieder verstärkt widmen zu können“.

Beihilfe: Verbessern und weiterentwickeln

Systemkonforme Verbesserungen und sachgerechte Weiterentwicklungen des Beihilfesystems der Beamtinnen und Beamten hat der Zweite dbb Vorsitzende und Fachvorstand Beamtenpolitik, Friedhelm Schäfer, angemahnt.

„Wir wollen auch künftig einen leistungsfähigen und bezahlbaren Gesundheitsschutz im Beamtenbereich. Genau deshalb setzen wir uns für den Erhalt der prägenden Elemente des Beihilfesystems ein“, sagte Schäfer beim Landesgewerkschaftstag des dbb bremen am 31. Januar 2018 in Bremen. Erhalt bedeute nicht Festhalten am Gestrigen, betonte der Zweite Vorsitzende des dbb.

Vielmehr seien systemkonforme Verbesserungen und sachgerechte Weiterentwicklungen dringend geboten. So forderte Schäfer einheitliche beihilfe-rechtliche Rahmenbedingungen in Bund und Ländern, zeitnahe Beihilfeerstattungen durch flächendeckende personelle und technische Ressourcen sowie Verbesserungen und Vereinfachungen bei der Durchführung der Beihilfebearbeitung.



© colourbox.de

Zugleich müsse der Leistungskatalog gesichert und nach sachgerechten und anerkannten Standards sowie nach medizinischem Fortschritt ausgebaut werden. „Anstatt das Heil der Gesundheitsversorgung und -finanzierung in unausgereiften Einheitsversicherungsmodellen zu suchen, sollte man das Bewährte zukunftsfest machen“,

mahnte Schäfer mit Blick auf die Diskussionen zur Bürgerversicherung. „Das beamtenrechtliche Beihilfesystem ist Ausdruck des Fürsorgeprinzips der Dienstherren für die Beamtinnen und Beamten und wirtschaftlich betrachtet sehr effizient, weil nur tatsächlich entstandene Gesundheitskosten zu Buche schlagen“, erläuterte Schäfer.

Europäischer Bildungsgipfel:

Bildung hat 2018 Priorität

Am 25. Januar 2018 nahm eine hochrangige Delegation der CESI am Europäischen Sozialgipfel teil, zu dem die EU-Kommission nach Brüssel eingeladen hatte. Mit dabei war auch der Vorsitzende der CESI-Jugend, Matthäus Fandrewski.

Mehr Bildungsinvestitionen und bessere europäische Bildungszusammenarbeit sind aktuelle Kernforderungen der CESI. Zentrales Thema des Bildungsgipfels, an dem auch CESI Youth Representative Matthäus Fandrewski teilnahm, war die Digitalisierung als Chance und Herausforderung. Für die CESI steht fest, dass die Mitgliedstaaten für sich allein nicht dazu in der Lage sein werden, die hiermit verbundenen Aufgaben zu bewältigen.

Matthäus Fandrewski erklärte auf dem Bildungsgipfel,

eine gemeinsame europäische Vision von der Bildungspolitik sei auch geboten, um mehr Zusammenhalt in Europa herzustellen und den jungen Menschen eine gute Perspektive zu geben. „Die EU ist nicht perfekt, aber sie ist das Beste, das wir haben, um den neuen Herausforderungen zu begegnen, Bildungsmobilität und Exzellenz in Europa sicherzustellen. Dafür sind gemeinsame Strategien für die Digitalisierung, die optimale Nutzung ihrer Potenziale, ganz unverzichtbar. Kleinstaaterei würde hier sehr schnell in die Sack-

gasse führen“, zeigte sich Fandrewski überzeugt.

Globaler Wettbewerb um die besten Köpfe

„Europa kann nur mit modernen, füreinander offenen Bildungssystemen im globalen Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen“, so der CESI Youth Representative weiter. „Wir dürfen die Digitalisierung nicht verschlafen und können uns nicht darauf ausruhen, etwas mehr Geld für Erasmus+ auszugeben. Der europäische Bildungsraum muss unser Ziel sein.“ Die CESI plädierte in diesem Sinne für eine Auslegung des Subsidiaritätsprinzips, die nicht nur defensiv die kleinsten Ebenen begünstigt. „Die Herausforderung, vor der Europa in der Digitalisierung steht, aber auch die Chancen, die



> Gemeinsam in die Zukunft: CESI Youth-Chef Matthäus Fandrewski (rechts) mit Tibor Navracsecs, EU-Kommissar für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, beim EU-Bildungsgipfel in Brüssel.

diese bietet, werden wir nur gemeinsam auf europäischer Ebene bestehen.“

dbb jugend magazin

„Der gehackte Staat“ titelt das dbb jugend magazin t@cker in seiner März-Ausgabe. „Etwas gerupft sieht Deutschland im Monat fünf nach der Bundestagswahl schon aus“, schreibt dbb jugend Chefin Karoline Herrmann im Editorial: „Noch immer keine neue Bundesregierung im Amt, rings herum in Europa und eigentlich auf dem ganzen Globus scheint gerade ziemlich viel den Bach runterzugehen ...“ Doch von Herausforderungen lasse man sich nicht ins Bockshorn jagen“, betont Herrmann und fordert: „Auf ins Getümmel!“ t@cker beschäftigt sich diesmal mit der Tatsache, dass immer öfter auch Institutionen des Staates – Verwaltungen, Behörden, Unternehmen – Opfer digitaler Attacken werden. Hacker schleusen Viren, Trojaner und Ransomware ein, erpressen die Einrichtungen, indem sie deren IT-Systeme sperren oder verseuchen.



online

Die t@cker-story liefert einen aktuellen Lagebericht zum Thema und zeigt auf, welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten. Der t@cker-fokus wirft einen Blick darauf, wie es in Deutschland generell in Sachen Digitalisierung vorangeht: „Wir hinken hinterher“, stellt Herrmann fest. Die t@cker-tipps sagen, wie Handys und Tablets vor Hacker-attacken geschützt werden können. Darüber hinaus liefert t@cker wieder News aus den Reihen der dbb jugend und ihren Mitgliedsverbänden und natürlich – ganz aktuell – zum Auftakt der Einkommensrunde im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen am 26. Februar 2018 in Potsdam.

t@cker – das dbb jugend magazin: Reinschauen lohnt sich wie immer. Einfach direkt reinsurfen unter www.tacker-online.de

nachgefragt bei Ulrich Silberbach, Bundesvorsitzender des dbb und Vizepräsident der CESI ...

... zu den Erwartungen des dbb an Europa:

„Wir sagen Ja zu mehr europäischer Verwaltungszusammenarbeit“

Was erwartet der dbb von Europa?

Politik, auch Gewerkschaftsarbeit, spielt sich auf allen staatlichen Ebenen ab, und die Europäische Union gehört heute ganz einfach dazu. Die Briten merken gerade, wie schwer es wird, sich von dieser Ebene zu lösen. Gleichzeitig zeigen der Ausgang des Brexit-Referendums und die in ganz Europa verbreitete Europaskepsis, dass diese EU ein Akzeptanzproblem bei vielen Menschen hat. Das darf verantwortungsbewusste Politik nicht ignorieren. Wir haben deshalb als dbb, der sich klar proeuropäisch versteht, gesagt: Die EU muss sich auf große gemeinsame Aufgaben konzentrieren, die Europas Sicherheit und Handlungsfähigkeit in der Welt gewährleisten und Überregulierung durch den europäischen Gesetzgeber vermeiden.

Was bedeutet Ihnen Europa persönlich?

Ich komme aus dem kommunalen Bereich, habe viel Sinn für ein Europa der Regionen, das die Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt stellt. Europa beginnt vor Ort, in der eigenen Stadt und Gemeinde. Diese Perspektiven öffnen einem Fenster und Türen im Kopf, stärken auch das Bewusstsein für die eigene Herkunft und Identität. Ich bin Kölner, Rheinländer, Deutscher und Europäer. Die Enge des Nationalismus haben wir zum Glück überwunden.



> Ulrich Silberbach

In einzelnen EU-Staaten scheint der Nationalismus aber auch heute sehr lebendig ...

Europa war im Ergebnis des Zweiten Weltkriegs lange Zeit geteilt. Ich habe den Eindruck, dass wir die nachhaltig wirkenden Folgen dieser Teilung noch nicht gänzlich überwunden haben. Es ist wichtig, die europäischen Nachbarn und Partner, ihre Handlungsmotive besser zu verstehen. Dafür muss man sich in ihre Lebenswirklichkeit, in ihre Erfahrungen hineinversetzen und ihnen glaubhaft zu erkennen geben, dass sie akzeptiert und respektiert wer-

den. Das geschieht meines Erachtens bisweilen zu wenig.

Müssen wir also Verständnis haben für Polen und Ungarn, wo der Rechtsstaat abgebaut wird?

Zunächst einmal sind es ja nicht die Polen und Ungarn, die den Rechtsstaat aushöhlen oder abbauen, sondern es sind zum Teil zweifelhafte Schritte aktuell in der Verantwortung stehender Regierungen. Aber diese Probleme lassen sich in den Griff bekommen, wenn wir einander respektvoll und mit Empathie begegnen und deut-

lich machen, dass ein funktionierender Rechtsstaat und eine Demokratie mit Checks and Balances im Interesse aller Beteiligten liegen. Am Ende geht es immer um Interessen. Das wird auch bei den aktuellen Streitfragen wie der Verteilung von Flüchtlingen viel zu wenig berücksichtigt.

Die Visegrad-Staaten verweigern sich in der Flüchtlingsaufnahme der europäischen Solidarität. Ist das kein Problem?

Natürlich ist das ein Problem. Wir lösen es aber nicht, wenn

wir aneinander vorbeireden und uns wechselseitig mit Vorwürfen überziehen. Wo liegen die gemeinsamen Interessen? Wenn wir diese Frage wieder stärker in den Vordergrund stellen, können wir divergierende Interessen ausgleichen – und erforderlichenfalls auch aushalten. Viel kritischer als die auseinandergelassenen Meinungen über europäische Solidarität finde ich die Zuspitzung, die dieser Streit inzwischen erfahren hat, weil eben zu wenig auf die Interessen aller Beteiligten geschaut wird.

Was meinen Sie mit dieser Zuspitzung?

Wenn Regierungen von EU-Mitgliedstaaten den europäischen Rechtsraum infrage stellen, wie jüngst geschehen, als Polen und Ungarn erklärten, sich auch Urteilen europäischer Gerichte zur Aufnahme von Flüchtlingen nicht beugen zu wollen, wird es wirklich kritisch. Das Gleiche gilt aber auch für die Regeln der Währungsunion, die durch alle Euromitglieder einzuhalten sein sollten. Der gemeinsame Rechtsraum ist die Grundlage, auf der die europäische Zusammenarbeit funktioniert. Wenn die gemeinsamen Spielregeln nicht mehr gelten, gibt es bald auch keine Europäische Union mehr.

Warum ist diese Frage für den dbb wichtig?

Der dbb ist Spitzenorganisation für den öffentlichen Dienst in Deutschland. Für unsere Mitglieder zählen Recht und Verlässlichkeit in besonderer Weise. Ob Eingriffsverwaltung oder Leistungsverwaltung, für alle Bereiche staatlicher Aufgaben zählt die Rechtsordnung, kommt es auf die Spielregeln an, die Rechte und die Pflichten. Wer das Recht infrage stellt, legt die Axt an unsere Gesellschaftsordnung. Wir verstehen uns klar als Verteidiger dieser Ordnung, unserer Verfassungsordnung.

Und welche Rolle spielt da Europa?

Europa beziehungsweise die Europäische Union sind integraler Teil unserer Verfassungsordnung. Die europäische Einigung ist unsere Staatszielbestimmung. Unsere Verfassung, unser Grundgesetz gibt sie uns auf. In der Präambel unseres Grundgesetzes ist das Ziel genannt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen. Alles Weitere regelt der Europa-Artikel 23. Damit ist eigentlich schon alles gesagt. Ich bin Verfassungspatriot und damit auch überzeugter Europäer.

Der dbb Gewerkschaftstag hat einen Leitantrag Europa beschlossen, in dem er die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die besondere Stellung des öffentlichen Dienstrechts gegenüber dem europäischen Recht betont. Hier zieht der dbb doch Grenzen für das vereinte Europa ...

Da gibt es überhaupt keinen Widerspruch. Das vereinte Europa, das unser Grundgesetz meint, ist eines der Vielfalt. Nicht ohne Grund ist in besagtem Artikel 23 von föderativen Grundsätzen und im Übrigen auch von der Subsidiarität die Rede. Es sind die Mitgliedstaaten, die die EU bilden und diese möglichst bürgernah gestalten sollen. Für die Identität der Mitgliedstaaten und die Bürgernähe sind vor allem ihre öffentlichen Verwaltungen und ihr jeweiliges Verständnis von Daseinsvorsorge ganz unverzichtbar, man könnte auch sagen konstitutiv. Es sind starke öffentliche Dienste, die das Rückgrat der Staaten bilden, und die wiederum die europäische Zusammenarbeit – neben dem keineswegs zu vernachlässigenden bürgerschaftlichen Engagement – überhaupt erst möglich machen.

Wir sagen als dbb glasklar Ja zu mehr europäischer Verwaltungszusammenarbeit zur bestmöglichen Bewältigung der gemeinsamen Aufgaben und Herausforderungen, vor denen unsere Gesellschaften im 21. Jahrhundert stehen. Aber wir sagen ebenso unmissverständlich, dass die Zuständigkeit für die Organisation der öffentlichen Dienste und im Übrigen auch wesentlicher Bereiche wie der Sozialversicherung weiter bei den Mitgliedstaaten liegen muss. Das ist aber eben gerade kein Hindernis für ein vereintes Europa, sondern das A und O einer europäischen Entwicklung, bei der die Bürgerinnen und Bürger mitgenommen und nicht überrollt werden.

Welche europapolitischen Schwerpunkte wollen Sie in Ihrer Amtszeit setzen?

Ich möchte, dass wir bei den europäischen Fragen, die für uns wichtig sind, wirksam unsere Interessen vertreten können, in Berlin wie auch über unsere europäische Dachorganisation, die Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI), in Brüssel. Denn nur so entsteht ein echter Mehrwert für unsere Mitglieder. Und so können wir auch einen effektiven Beitrag als Sozialpartner und wichtige gesellschaftliche Kraft zu einem vereinten Europa im Sinne unseres Grundgesetzes leisten.

Besonders wichtig ist mir neben den immer wieder auftauchenden sozialpolitischen Befassungen, dass die sich abzeichnende Vertiefung der Eurozone durch uns konstruktiv begleitet wird. Was bedeutet eine engere wirtschaftspolitische Koordinierung auf europäischer Ebene für den öffentlichen Dienst? Welche Wirtschafts- und Sozialreformen resultieren daraus? Wie können wir diese Prozesse so gestaltend begleiten, dass wir die Eigenständigkeit unserer

Systeme im öffentlichen Dienst bewahren und sie doch so verzahnen, dass auch ein europäischer Mehrwert entsteht? Natürlich werden wir auch die konkreten Schritte der Europäischen Kommission zur Ausgestaltung der Europäischen Säule sozialer Rechte begleiten. Erste Rechtsakte wie etwa zu transparenteren und verlässlicheren Arbeitsbedingungen liegen inzwischen auf dem Tisch. Da wird es aus unserer Sicht immer auch um die Einhaltung der Kompetenzordnung gehen, der Subsidiarität, gleichzeitig aber auch um das Finden von Wegen, gemeinsame europäische Ziele zu erreichen.

Von zentraler Bedeutung werden sicherlich all die Themen sein, die die innere und die äußere Sicherheit betreffen, aber auch Megatrends wie die Digitalisierung, Automatisierung oder der demografische Wandel. Das sind Herausforderungen, die die Europäer nur gemeinsam bewältigen können, wenn sie gegenüber anderen Machtblöcken der Welt ihre Unabhängigkeit bewahren wollen. Dabei geht es nicht zuletzt ganz grundlegend um die Verteidigung unserer Werteordnung, um das was uns in der Welt als Europäer auszeichnet, bei allen innereuropäischen Unterschieden etwa eine starke Sozialstaatlichkeit. Bei all diesen Fragen gibt es große Schnittmengen zwischen gemeinsamen europäischen Herausforderungen und staatlichen Aufgaben. Und damit sind wir auch als dbb gefragt und gefordert. Das sind Schwerpunkte, die ich für die kommenden Jahre sehe, Themen, denen ich meine Aufmerksamkeit widmen werde. ■

> Webtipp

Das Gespräch in voller Länge online in den „dbb europathemen“:
<https://goo.gl/rcw6q6>

Europäischer Polizeikongress: Sicherheitsstandards für Landstraßen

Die stellvertretende dbb Bundesvorsitzende Kirsten Lühmann hat sich auf dem 21. Europäischen Polizeikongress am 6. und 7. Februar 2018 in Berlin für europaweite Sicherheitsstandards für Landstraßen ausgesprochen.

„Die Zahl der Verkehrstoten in Europa stagniert auf einem immer noch viel zu hohen Niveau. Und es sterben nach wie vor viel zu viele Menschen auf den Landstraßen“, sagte Lühmann, die auch verkehrspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion ist. Landstraßen

blieben die gefährlichsten Straßen Europas. Dies zeigten auch die Erhebungen des Europäischen Verkehrssicherheitsrats (ETSC), denen zufolge im Jahr 2016 mehr als 25 500 Menschen in ganz Europa ihr Leben in Verkehrsunfällen verloren, mehr als die Hälfte



> Kirsten Lühmann leitete für die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoG) das Fachforum „Todesfalle Landstraße“.

davon auf Landstraßen. Lühmann: „Bei der Straßensicherheit geht es nicht nur um die Geschwindigkeit, sondern um ein ganzheitliches Sicherheitskonzept. Die EU-Richtlinien zum Sicherheitsmanagement

sollten nicht nur für Straßen gelten, die Teil des Transeuropäischen Straßennetzes sind, sondern für alle neu zu bauen den Straßen. Die Mitgliedstaaten dürfen sich dem nicht weiter widersetzen.“

EU-Arbeitsmarkt:

Arbeitsverträge an neue Beschäftigungsformen anpassen

Der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Fachvorstand Tarifpolitik, Volker Geyer, unterstützt einen Vorschlag der EU-Kommission, neue Mindestregeln für Arbeitsverträge zu schaffen. Er sieht aber Mängel.

„Die Richtlinie über schriftliche Erklärungen zum Beispiel ist nicht mehr zeitgemäß, denn sie wird der Vielfalt an neuen Beschäftigungsformen nicht gerecht“, erklärte der Fachvorstand Tarifpolitik am 8. Februar 2018 in Berlin.

Die Vorschläge reichten nicht aus, und neue Beschäftigungsformen wie „Arbeit auf Abruf“ lehnt der dbb als missbräuchlich ab. „Die Vorschläge der Kommission sind teils zu unpräzise und teils nicht zielführend, um Arbeitnehmer

wirksam vor Missbrauch zu schützen“, so Geyer. „Der dbb lehnt eine Legalisierung ausbeuterischer Beschäftigungsverhältnisse strikt ab.“ Geyer bekräftigt darüber hinaus die dbb Kritik an Befristungen im

öffentlichen Dienst: „Die mit dieser Praxis einhergehende Unsicherheit der Beschäftigten ist nicht hinnehmbar.“

Der dbb unterstütze europäische Mindestanforderun-

gen zur Sicherung der Qualität neuer Beschäftigungsformen. „Wir müssen in Europa einen Konsens schaffen, dass die Menschen von ihrer Arbeit leben können und Sicherheit haben“, forderte Geyer.

> Technologischer Wandel in Europa

Digitalisierung voranbringen

Einen raschen Ausbau des europäischen digitalen Binnenmarktes hat der Zweite Vorsitzende des dbb und Fachvorstand Beamtenpolitik, Friedhelm Schäfer, gefordert. Gerade die Bundesrepublik müsse sich diesbezüglich besonders anstrengen. „Deutschland liegt im europäischen Digitalisierungsindex nur auf Platz elf. Was die Inanspruch-

nahme digitaler öffentlicher Dienste angeht sogar nur auf Platz 20 – und das seit 2015. Wir müssen endlich etwas tun“, bekräftigte Schäfer am 30. Januar 2018. „Der technologische Wandel ist Fakt. Wir können ihn gestalten, ihn für Weiterentwicklungschancen nutzen. Der dbb wird die Digitalisierung im Sinne der Beschäftigten begleiten.“



dbb bundessenorenvertretung zum Koalitionsvertragsentwurf:

Mehr Gerechtigkeit wagen

Aus Sicht der dbb bundessenorenvertretung enthält der von CDU/CSU und SPD ausgehandelte Entwurf eines Koalitionsvertrages noch erhebliche Schwachstellen. Nicht nur im Umgang mit der „Mütterrente“ vermisst der Vorsitzende der dbb bundessenorenvertretung, Wolfgang Speck, den Mut, mehr Gerechtigkeit zu wagen.

Zwar enthält der Entwurf des Koalitionsvertrages mit dem geplanten dritten Rentenpunkt für vor 1992 geborene Kinder von Müttern mit mindestens drei Kindern, der sogenannten Mütterrente II, einen weiteren Schritt zur rentenrechtlichen Gleichstellung von Geburten ab beziehungsweise vor 1992. dbb Seniorenchef Wolfgang Speck geht diese Regelung jedoch nicht weit genug: „Bei der Mütterrente II hätte die Große Koalition Mut zu mehr Gerechtigkeit zeigen müssen, denn alle Kinder sind gleich wert. Außerdem wiederholt die Koalition den Fehler, die Mütterrente nicht aus Steuern, sondern aus den Beiträgen der Rentenversicherten zu finanzieren. Die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss deshalb von allen über Steuermittel getragen werden,“ sagte Speck am 8. Februar 2018 nach Bekanntwerden der Inhalte des Koalitionsvertrages.

Nicht hinnehmbar sei zudem, dass der Vertrag keine Regelung zur wirkungsgleichen Übertragung der Mütterrente auf die Beamtinnen und Beamten enthalte: „Nachdem bislang nur Bayern und Sachsen die ‚Mütterrente‘ für Beamtinnen und Beamte eingeführt haben, wäre nun der Bund am

Zug gewesen, Verbesserungen bei der Kindererziehung auch im Beamtenversorgungsrecht nachzuvollziehen.“

Gleichwohl begrüßte Speck die im Koalitionsvertrag enthaltene Absichtserklärung, die Tarifabschlüsse „grundsätzlich gleich auf die Beamtenbesoldung übertragen“ zu wollen. „Die Bundessenorenvertretung geht davon aus, dass der Bund wie in den letzten Jahren die Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtenbesoldung, aber natürlich auch auf die Beamtenversorgung überträgt. Alles andere wäre den Beamten und den Pensionären nicht zu vermitteln.“

■ Paritätisches Beitragsprinzip für KVDR sichern

Positiv bewertete der Vorsitzende der dbb bundessenorenvertretung die geplanten Verbesserungen bei der Pflege, die Wiederherstellung der paritätischen Finanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung und das Abrücken vom Vorhaben einer Einheitsversicherung in der Krankenversicherung. Allerdings werde die dbb bundessenorenvertretung darauf achten, dass das paritätische Beitragsprinzip in der Krankenversicherung auch in der Krankenversicherung der

Rentner (KVDR) sichergestellt ist. Zudem würden die dbb Senioren die Arbeit der geplanten Kommission zur Reform der kassen- und privatärztlichen Vergütung aufmerksam begleiten. „Wir stehen dazu, die privatärztliche Gebührenordnung und die Bezahlung der Kassenärzte zu modernisieren und dem medizinischen Fortschritt anzupassen. Hier darf sich aber kein Einfallstor für die gesundheitliche Einheitsversicherung auftun.“

■ Rentenüberleitung – alle besonders betroffenen Gruppen besserstellen

In die richtige Richtung geht nach Auffassung der dbb bundessenorenvertretung auch, Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess mit einer Fondslösung auszugleichen. „Hiermit könnten zum Beispiel ehemalige Krankenschwestern in der DDR erreicht werden, die durch den Wegfall der Höherwertung ihrer niedrigen Entgelte nur sehr niedrige Renten beziehen, wie es der dbb schon seit vielen Jahren fordert“, so Speck weiter. Die im Koalitionsvertrag angelegte Voraussetzung „eines Grundleistungsbezugs“ ist nach Dafürhalten der dbb bundessenorenvertretung allerdings zu eng gefasst: Zahlreiche andere von der Rentenüberleitung besonders belastete Personengruppen wie beispielsweise Wissenschaftler oder die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, deren Ansprüche und Anwartschaften nicht hinreichend in die Rentenversicherung überführt wurden, könnten weitgehend leer ausgehen.

Die vorgesehene Stabilisierung des aktuellen Rentenniveaus, zunächst bis 2025, auf 48 Prozent hingegen entspricht einer Forderung des dbb. „Wir begrüßen es auch, dass gegebenenfalls zusätzliche Steuergelder eingesetzt werden, damit der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigt“, räumte der Chef der dbb Senioren ein.

■ Verlässlichen Generationenvertrag entwickeln

Die geplante Rentenkommission, an der der dbb teilhaben müsse, stehe vor der anspruchsvollen Aufgabe, einen „verlässlichen Generationenvertrag“ zu entwickeln, deren unverzichtbarer Bestandteil auch die ab 2025 angestrebte doppelte Haltelinie sein müsse, damit Rentenbeiträge und -niveau langfristig abgesichert werden können.

Einer langjährigen Forderung der dbb bundessenorenvertretung entspricht auch das Vorhaben der Koalitionäre, die gesetzliche Rente um eine bedürftigkeitsgeprüfte Grundrente zu ergänzen, die Menschen, die 35 Jahre an Beitrags- oder Kindererziehungsbeziehungsweise Pflegezeiten aufweisen, ein regelmäßiges Alterseinkommen von zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zusichert: „Ohne Grundrente verliert die beitragsfinanzierte gesetzliche Rentenversicherung ihre Legitimation“, sagte Speck und lobte zugleich die vorgesehenen weiteren Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner als „zielgerichteten Beitrag zur besseren Absicherung von besonders von Altersarmut bedrohten Menschen“.

Gleichstellungsindex 2017 der Bundesregierung:

Anteil der Frauen in Führung steigt zu langsam – Beurteilung reformieren

Mit Blick auf die Ergebnisse des Gleichstellungsindex der Bundesregierung fordert die dbb bundesfrauenvertretung weitere Maßnahmen zur Frauenförderung in den obersten Bundesbehörden.

„Seit der Einführung des Gleichstellungsindex im Jahr 2015 ist der Anteil an Frauen in Führung um 2,7 Prozent von 32,6 auf 35,3 Prozent gestiegen. Das ist eine positive, aber sehr langsame Entwicklung. Hier fordern wir von der Bundesverwaltung mehr Engagement und gezielte Maßnahmen bei der Personalentwicklung“, sagte die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, Helene Wildfeuer, am 30. Januar 2018.

Öffentliche Absichtserklärungen und gesetzliche Quotenvorgaben wie im Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen festgeschrieben, seien zwar ein guter Anfang, reichen nach Auffas-



© colourbox.de

> Gleichstellungsindex 2017

Die wichtigsten Ergebnisse

Insgesamt sind in den obersten Bundesbehörden mit 53,7 Prozent etwas mehr Frauen als Männer beschäftigt. Den höchsten Frauenanteil an den Beschäftigten verzeichnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit 72 Prozent (2016: 71 Prozent*), gefolgt vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit 68 Prozent (70) und vom Bundesministerium für Gesundheit mit 65 Prozent (64). Im höheren Dienst in allen obersten Bundesbehörden (ohne Bundesbank) liegt der Frauenanteil bei 46 Prozent (45).

Nur 35,3 Prozent (34) aller Beschäftigten im höheren Dienst mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben in den obersten Bundesbehörden sind Frauen. Spitzenreiter ist das BVerfG mit einem Frauenanteil in Leitungspositionen in Höhe von 60 Prozent (50), den geringsten Frauenanteil in diesem Bereich hat der Bundesrechnungshof (BRH) mit 23 Prozent (22), gefolgt vom Auswärtigen Amt mit 25 Prozent (25,5). Damit waren zum 30. Juni 2017 in 21 von 23 (20 von 23) obersten Bundesbehörden (ohne Bun-

desbank) weniger Frauen als Männer in Leitungsfunktionen.

Dabei gilt weiterhin: Je höher die Hierarchiestufe, desto niedriger der Frauenanteil. 37 Prozent aller Referate (36) in obersten Bundesbehörden (ohne Bundesbank) werden von Frauen geleitet. Spitzenreiter sind das BMFSFJ mit 58 Prozent (57) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung mit 51 Prozent (48,5). Schlusslicht bildet der BRH mit 23 Prozent (21,4). Der Frauenanteil bei den Unterabteilungsleitungen beträgt insgesamt 27 Prozent (26). Eine Ausnahme bildet hier das Bundespräsidialamt, dort sind alle Unterabteilungsleitungen mit Frauen besetzt. 2016 waren es nur halb so viele. Den geringsten Frauenanteil an Unterabteilungsleitungen weist das Presse- und Informationsamt des Bundes mit 12,5 Prozent (20) auf. Der Frauenanteil bei den Abteilungsleitungen einschließlich Direktorinnen und Direktoren liegt insgesamt bei 29 Prozent (27,5) und beträgt im BMFSFJ und im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent-

wicklung jeweils 60 Prozent (BMFSFJ: 60, BMZ: 50), gefolgt von 57 Prozent (57,1) im Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die geringsten Frauenanteile innerhalb dieser Hierarchieebene haben das Bundesministerium des Innern mit 9 Prozent (9,1) und das Bundeskanzleramt mit 13 Prozent (12,5). Auf Ebene der Staatssekretäre und Staatssekretärinnen beträgt der Frauenanteil in allen obersten Bundesbehörden lediglich 21 Prozent (20). Wie schon 2016 haben sieben der 21 obersten Bundesbehörden keine Frau auf Staatssekretärebene.

Lediglich zehn Prozent aller Beschäftigten in den obersten Bundesbehörden mit Leitungs- und Führungsaufgaben im höheren Dienst arbeiten in Teilzeit, 75 Prozent davon sind Frauen (78). Im höheren Dienst sind 80 Prozent (81) aller Teilzeitbeschäftigten Frauen. Dies trägt laut Gleichstellungsindex zum geringen Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen bei.

* In Klammern zum Vergleich jeweils die pozentualen Angaben aus dem Gleichstellungsindex 2016



© colourbox.de

sung Wildfeuers aber nicht aus, um den Frauenanteil unter den Führungskräften in gefordertem Maße zu erhöhen. „Gerade die Beurteilungs- und Beförderungsverfahren im öffentlichen Dienst sind anfällig für geschlechterbedingte Diskriminierungen. Noch immer geben überkommene Rollenklischees oft den Ausschlag dafür, wer befördert wird und wer nicht. Eine aktuelle Studie des DBB NRW und der Fachhochschule

für öffentliche Verwaltung des Landes NRW zeigt, dass vor allem Teilzeitbeschäftigte – und damit vor allem Frauen – signifikant schlechter in ihrer Leistungsbeurteilung abschneiden und infolgedessen seltener in Führungspositionen aufsteigen“, so Wildfeuer. Die Ursachen liegen der Studie zufolge vor allem in den Beurteilungsverfahren selbst begründet. Mit männlichen Attributen belegte Leistungsmerkmale wie

Durchsetzungsvermögen oder Einsatzbereitschaft wiesen einen größeren Stellenwert auf als solche, die klassisch mit weiblichen Fach- und Führungskompetenzen wie etwa Sozialverhalten oder Kommunikationsstärke verknüpft würden.

Um die stereotypen Beurteilungsmuster erkennen zu können, fordert Wildfeuer die öffentlichen Arbeitgeber und Dienstherrn auf, die Beurteilungsverfahren vor allem auch transparenter zu gestalten. „Vielerorts fehlen Beurteilungsstatistiken, die nach Teilzeit/Vollzeit und Männern/Frauen aufgeschlüsselt sind. Außerdem müssen die Leistungskriterien, die der dienstlichen Beurteilung zugrunde liegen, auf ihr Diskriminierungspotenzial hin überprüft und angepasst werden. Die dienstliche Beurteilung ist aus-

schlaggebend, wer für ein Beförderungsamts in Frage kommt und wer nicht. Die Leistung von Teilzeitkräften muss nach den gleichen Gesichtspunkten bewertet werden wie die von Vollzeitkräften“, so Wildfeuer.

Der Gleichstellungsindex der Bundesregierung sollte zudem für alle Verwaltungen Vorbildfunktion haben. „Wir vermischen ähnlich stringente Statistiken auf der Landes- und Kommunalebene, dort besonders für die Unternehmen der öffentlichen Hand“, unterstrich Wildfeuer.

bas

> Webtipp

Der Gleichstellungsindex 2017 zum Download von der Internetseite des Statistischen Bundesamtes: <https://goo.gl/QeBMV1>

Gleichstellung im öffentlichen Dienst: Regierungspläne begrüßt

Die Vorhaben der kommenden Bundesregierung, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Leitungsfunktionen des öffentlichen Dienstes bis 2025 umzusetzen, hat die dbb bundesfrauenvertretung ausdrücklich begrüßt.

„Es darf jetzt nur nicht bei bloßen Lippenbekenntnissen bleiben. Die im Koalitionsvertrag angekündigten Ziele zur Gleichstellung in der öffentlichen Verwaltung müssen tatsächlich umgesetzt werden. Das erfordert zunächst die konsequente Einführung von aussagekräftigen gendersensiblen Personal- und Beurteilungsstatistiken. Daran anknüpfend müssen Leistungsbeurteilung und Beförderungspraxis diskriminierungsfrei neu aufgestellt und an die sich wandelnde

Arbeitswelt 4.0 angepasst werden“, forderte Helene Wildfeuer, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, am 8. Februar 2018.

Im Besonderen begrüßte Wildfeuer die Absichten der Koalitionäre, die strukturellen Hindernisse für Frauen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen, die wesentlich zur Entgeltlücke beitragen. „Seit vielen Jahren fordern wir hier auch für den öffentlichen Dienst wirkungsvolle Maßnahmen. Dazu ge-



© colourbox.de

hört die Aufwertung von Care-Berufen durch eine bessere Eingruppierung in der Entgeltordnung. Eine tarifizierte Auszubildungsgütung für Sozial- und Pflegeberufe ist hier der erste wichtige Schritt“, so Wildfeuer.

Darüber hinaus müsse aber auch die familiäre Sorgearbeit aufgewertet werden. „Mit der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Ausweitung der Mütterrente schlägt die Bundespolitik

den richtigen Weg ein. Erziehungsarbeit wird damit zur wertgeschätzten Erziehungsleistung“, betonte Wildfeuer. Beamtinnen, die vor 1992 Kinder zur Welt gebracht haben, sind bisher von der Mütterrente ausgeschlossen. Auch sie haben ein Recht auf diese Anerkennung. „Wir fordern die neue Bundesregierung auf, dieser institutionalisierten Ungleichbehandlung entgegenzuwirken und die sogenannte Mütterrente wirkungsgleich für den Beamtenbereich umzusetzen.“

Positiv wertete die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung darüber hinaus die Vorhaben zur Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen. „Dass die Koalitionsparteien diesem Thema ein ganzes Kapitel gewidmet haben, ist ein deutliches und sehr wichtiges Signal gegen sexistische Tendenzen in unserer Gesellschaft“, so Wildfeuer. ■

Gewalt gegen Beschäftigte: Wer sie angreift, greift uns alle an

Mit dem starken Appell, die Zunahme von Gewalt in der Gesellschaft, insbesondere auch gegen die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, nicht länger hinzunehmen, hat sich der dbb Bundesvorsitzende erneut eindeutig gegen verharmlosende Tendenzen positioniert.

„Das Problem darf nicht unter den Teppich gekehrt werden, sondern muss zügig gelöst werden“, sagte Ulrich Silberbach am 21. Februar 2018 auf einem Symposium des dbb Hessen in Frankfurt am Main.

Die Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst tragen ganz wesentlich zum Funktionieren unseres Gemeinwesens und der Daseinsvorsorge bei, so Silberbach weiter. „Sie kümmern sich. Sie schützen und helfen, retten und pflegen. Wer sie angreift, greift uns alle an!“ Es sei dringend notwendig, eine nachhaltige Wertedebatte anzustoßen, „in der auch die Rolle des Staates und der Menschen, die ihn repräsentieren und für ihn Dienst leisten, geklärt und positiv besetzt wird“, forderte der dbb Chef und mahnte zugleich alle erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz der Beschäftigten an. Hierzu gehörten neben professionellen



Gefahrenpotenzial-Analysen sowohl materielle Schutzvorkehrungen in den jeweiligen konkreten Arbeitsbereichen als auch regelmäßige Präventions- und Deeskalationsschulungen für die Beschäftigten.

Silberbach betonte, dass auch eine aussagekräftige statistische Datenlage für die Bedro-

hungslage der Beschäftigten geschaffen werden müsse. „Hier stehen die Arbeitgeber und Dienstherrn in der Fürsorgepflicht.“

Der Vorsitzende des dbb Hessen, Heini Schmitt, resümierte, dass das Phänomen der Gewalt gegen öffentlich Beschäftigte „nur durch das Zusammenwir-

ken aller Beteiligten und Institutionen wirksam bekämpft werden kann“, regte aber zugleich auch eine Optimierung der Arbeitssituation an: Ausbildung, Ausrüstung und auch Präventionstrainings müssten erheblich verbessert und das Verhältnis zwischen Bürgern und Staatsdienern gegebenenfalls neu justiert werden.

Auf dem Symposium des dbb Hessen diskutierten am 21. Februar 2018 mehr als 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen des öffentlichen Dienstes mit Behördenleitungen und der Hessischen Justizministerin Eva Kühne-Hörmann über die zunehmenden Beschimpfungen, Bedrohungen und körperlichen Angriffe gegen Beschäftigte der öffentlichen Verwaltungen und Behörden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewerteten die jüngste Novelle der §§ 113, 114 und 115 Strafgesetzbuch als unzureichend, da sie allein Übergriffe gegen Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst unter Strafe stelle, während die Mehrheit der Beschäftigten von Bund, Ländern und Kommunen nicht unter den Schutz des Gesetzes falle. ■

Oliver Welte neuer Geschäftsführer:

Wechsel in der Geschäftsführung der dbb akademie

Die dbb akademie hat die Position der Geschäftsführung neu besetzt. Seit dem 1. Februar 2018 ist Oliver Welte der neue Geschäftsführer in der dbb akademie. Er löst damit Anke Weigend ab, die seit über 30 Jahren bei der dbb akademie in führenden Positionen tätig war und seit 2012 die Geschäftsführung innehatte. Den Blick in die Zukunft richtet ihr Nachfolger Oliver Welte.

Welche Herausforderungen stehen für die dbb akademie für 2018 an und wie sollen sie angegangen werden?

In Zeiten des digitalen Wandels gibt es eine Vielzahl von Herausforderungen – gerade für eine große Fortbildungseinrichtung wie die dbb akademie. Klar ist: Auch der öffentliche Dienst wird in Zeiten der Digitalisierung die Anforderungen an seine Bediensteten ständig erhöhen. Flexibilität und Innovationsfreudigkeit, vernetztes Arbeiten und Denken sowie eine breite inhaltliche Aufstellung gehören zu den Voraussetzungen für die Arbeit in einer „Verwaltung 4.0“.

Die Veränderungen unserer Lebens- und Arbeitswelt fordern von den Beschäftigten eine ständige Anpassung ihrer Kompetenzen. Das ist verbunden mit einem Prozess des lebenslangen Lernens. Darauf müssen auch die Gewerkschaften selbst eine Antwort finden. Die dbb akademie trägt ihren Anteil dazu bei. Seminare, Workshops und Tagungen sind eine zentrale Dienstleistung von Gewerkschaften an ihre Mitglieder. Neue Qualifikationen und neue Bildungsinhalte werden benötigt und von uns entwickelt. Neben fachlichen Fähigkeiten werden auch Softskills wie das Arbeiten in Netzwerken, die Selbstorganisation und eine gute Teamfähigkeit

immer wichtiger – hier sind wir schon jetzt gut aufgestellt.

Unsere Aufgabe ist es, Schulungen anzubieten, die am Puls der Zeit liegen, die den Bedürfnissen der Mitglieder entsprechen und gleichzeitig – auch für den privaten Geldbeutel – bezahlbar bleiben. Das kann ein großer und zentraler Anbieter wie die dbb akademie besonders gut leisten, weil wir jedes Jahr etwa 1.100 Veranstaltungen organisieren.

Wodurch zeichnet sich die dbb akademie in ihrer Arbeit besonders aus?

Drei Faktoren möchte ich nennen: erstens die große inhaltliche-thematische Bandbreite der Seminarthemen und zweitens eine starke organisatorische Kompetenz, viele unterschiedliche Veranstaltungen durchzuführen. Hinzu kommt unsere Beratungskompetenz, die den Bedarf der Gewerkschaften, die Wünsche der Mitglieder und das Wissen der Dozenten unter einen Hut bringt.

Apropos Beratung: Gerade in den Gewerkschaften sind besonders viele Fachleute als Mitglieder wie Funktionsträger organisiert. Hier stecken Wissen und Erfahrung, die wir für den dbb und alle Mitgliedsgewerkschaften verstärkt nutzbar machen wollen. Schon jetzt sind etwa 40 Dozentinnen und Dozenten für die dbb akademie



> Oliver Welte, Geschäftsführer der dbb akademie

tätig und geben ihr Wissen an die dbb Familie weiter. Da ist noch Luft nach oben.

Welche Themen stehen zukünftig besonders im Fokus und wer sind die Zielgruppen?

Wir bedienen alle Themen, die speziell für Gewerkschaften, aber auch für den öffentlichen Dienst allgemein relevant sind. Viele unserer Schulungen finden in Kooperation mit einer Gewerkschaft statt und werden vom dbb finanziell unterstützt. Hier liegt heute wie in Zukunft der Fokus unserer Arbeit.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt liegt auf dem Rechtsbereich, in dem wir bereits stark aufgestellt sind. Dazu zählen inhaltlich insbesondere die Themenbereiche Arbeits- und Tarifrecht, Datenschutz, Personalvertretungsrecht sowie Betriebsverfassungsrecht, die jeweils eine feste Zielgruppe darstellen. Weiterhin sind im Seminarangebot Kommunikations-, Führungs- und Gesundheitsthemen vertreten.

Mit dem Zertifikatskurs „Gewerkschaftsmanagement“ wollen wir neue oder künftige Funktionsträger fit für die Führungsaufgaben in ihren Gewerkschaften machen. Die dbb akademie leistet mit diesem

Angebot bewusst einen Beitrag zur Nachwuchsförderung im gewerkschaftlichen Umfeld. Der 20. Kurs läuft derzeit und ist zu unserer Freude ausgebucht.

Stichwort Digitalisierung: Neue technische Entwicklungen erfordern neue Wege in der Fortbildung. Ist die dbb akademie gerüstet für die Herausforderungen im digitalen Zeitalter?

Die Digitalisierung schafft auch im Fortbildungsbereich ganz neue Möglichkeiten. Auf der technischen Seite ist zwar vieles möglich, aber als Standard in der Fortbildung hat sich doch bisher wenig etabliert. Wir haben schon Webinare, Computer-Based-Trainings und Onlineschulungen durchgeführt. Doch dies sind einzelne Projekte geblieben. Derzeit nutzen wir einige Teile von „Moodle“, eine auch im universitären Bereich genutzte Lernplattform. Hier werden für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Informationen und Skripte zu ihrem Seminar hinterlegt.

Mittelfristig sind Austauschmöglichkeiten zwischen Dozent und Teilnehmenden geplant. Denn – und hier kommen wir zur Nachfrageseite – unsere Teilnehmenden wollen trotz Arbeitsverdichtung und Zeitdruck in den Dienststellen „ihre“ Schulung live und vor Ort erfahren. Der Austausch mit anderen, Networking, das gemeinsame Lernen und Ausprobieren werden gerade bei zunehmender Digitalisierung in Alltag und Beruf eine neue Wertigkeit in der Fortbildung erleben. Die Wohltaten der Digitalisierung aber werden unsere Veranstaltungen verstärkt begleiten und erleichtern. Wir sind selber auch gespannt, wohin uns der digitale Weg führen wird. ■

Neuer Vorstand der dbb akademie gewählt

Der neue Vorstandsvorsitzende der dbb akademie ist Volker Geyer. Im Anschluss an die dbb Jahrestagung am 8. und 9. Januar 2018 wählten die Delegierten aus Mitgliedsgewerkschaften und Landesbünden den 52-jährigen stellvertretenden dbb Bundesvorsitzenden und Fachvorstand Tarifpolitik an die Spitze der Fortbildungseinrichtung des dbb, der dbb akademie.

Volker Geyer folgt Willi Russ, der seit 2008 Vorsitzender der dbb akademie war und zehn Jahre gekonnt die Geschicke der dbb akademie geleitet hat. Mit seinem strategischen Weitblick hat er wichtige Weichen gestellt, dass die dbb akademie auch in Zukunft Fortbildung auf höchstem Niveau anbieten kann.

Mit Volker Geyer an der Spitze stehen die Zeichen in der dbb akademie weiterhin auf Kontinuität. Unter dem neuen Vorsitzenden werden auch zukünftig gewerkschaftliche und berufliche Bildung für die Mitgliedsorganisationen und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die Schwerpunkte der Bildungsarbeit in der dbb akademie sein.

▣ Mitglieder des Vorstands

Weiterhin gehören dem neu gewählten dbb akademie-Vorstand folgende Stellvertreter(innen) an: Astrid Hollmann, stellvertretende Bundesvorsitzende des dbb beamtenbund und tarifunion, Heini Schmitt, Landesvorsitzender, dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Hessen, Rainer



> Der neue Vorstand der dbb akademie mit dem dbb Bundesvorsitzenden Ulrich Silberbach (Mitte)

Wendt, Bundesvorsitzender, Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG).

Die Delegierten wählten weiterhin in den Vorstand: Christina Dahlhaus, Bundesvorsitzende, Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM),

Waldemar Dombrowski, Bundesvorsitzender, Gewerkschaft Arbeit und Soziales (vbba), Prof. Dr. Susanne Lin-Klitzing, Bundesvorsitzende, Deutscher Philologenverband (DPHV), und Kai Rosenberger, Landesvorsitzender, BBW Beamtenbund Tarifunion. ■

Digitale Entdeckungstouren:

Nachts im Museum



> Guggenheim-Museum Bilbao

Die Reise beginnt surreal. Fünf Minuten lang schwebt die 360-Grad-Kamera durch das animierte Gemälde „Archäologische Reminiszenz an den Angelus von Millet“ von Salvador Dalí. Der Blick schweift über die Wüste, Stelzenelefanten staksen um eine junge Seilspringerin herum, am Fuße eines fantastischen Gemäuers klingelt ein Telefon, der Hörer ein Hummer. Vögel umschwirren die Türme der Ruine, die Kamera erhebt sich, der Blick richtet sich ins endlose Universum. Willkommen in digitalen Museumswelten.

Mit einer VR-Brille (VR: Virtual Reality) wäre das Erlebnis sicher noch beeindruckender, aber der interaktive Film des Dalí Museums in St. Petersburg, Florida, in dem der Zuschauer die Kamera frei in alle Richtungen bewegen kann, zeigt eindrucksvoll, welche Kunsterfahrungen moderne Computertechnik mittlerweile möglich macht. Virtuelle Museen lassen sich bequem vom heimischen PC oder Tablet aus erkunden. Die einfachste Variante sind Sammlungen von Kunstwerken, die sich als hochauflösende Fotografien betrachten lassen. Die Königsklasse sind virtuelle Rundgänge durch ein komplettes Museum, die die Räumlichkeiten ebenso einschließen wie wichtige Kunstwerke der jeweiligen Ausstellung.

Das Deutsche Museum zum Beispiel bietet einen solchen virtuellen Museumsbesuch für alle Abteilungen des Hauses in München und Bonn. Seit 2015 hat das Deutsche Museum seine Digitalisierungsprojekte massiv vorangetrieben: Außer der Schifffahrt sind jetzt fast alle Bereiche digital zugänglich. „Schuld“ daran ist auch die notwendig gewordene Modernisierung der Museumsinsel in München. Generaldirektor Wolfgang M. Heckl erklärt: „Sie können zwar die Tante JU nicht mehr hier auf der Museumsinsel besuchen, dafür aber auf der ganzen Erde – und dazu brauchen Sie nur einen Computer. Wir sorgen mit dem Digitalisierungsprojekt dafür, dass diese Ausstellungen sichtbar und erlebbar bleiben – und öffnen sie gleichzeitig für Besucher aus vielen Ländern, denen

eine Reise nach München nicht möglich ist. Für uns ist das ein ganz wichtiger Schritt.“

■ In 3D durchs Museum

Der virtuelle Besuch wirkt dabei fast wie ein Liverundgang: Im Browser entsteht ein fotorealistischer Eindruck der Ausstellungen. Dazu gibt es eine Fülle von Informationen zu einzelnen Exponaten. Der virtuelle Besucher kann sich frei durch das Museum bewegen, zu einzelnen Exponaten springen, die ihn besonders interessieren – und sich dazu von einem Audioguide durch die Ausstellungen führen lassen.

Die Aufnahmen für den 3D-Rundgang liefert ein vom Münchner Hightech-Unternehmen NavVis entwickelter Trolley – ein fahrbarer Scanner,

der, ähnlich wie das berühmte Google Street-Car, mit Lasern und Kameras ausgestattet ist. Er kartiert die Ausstellungen und bildet sie mit hochauflösenden 360-Grad-Fotos ab. Die Münchner Digitalagentur Baro & Pfannenstein hat die 3D-Ansichten von NavVis und die vielfältigen Inhalte des Deutschen Museums miteinander kombiniert. Die visuelle Perspektive passt sich dabei automatisch dem gesprochenen Text an.

Neben der Schifffahrt, Luftfahrt und Raumfahrt, für die bereits Audioguides vorliegen, sind jetzt auch viele andere Bereiche des Museums – von der Akademiesammlung bis zur Pharmazie – digital zugänglich. Über eine eingebettete Karte und eine Ausstellungsübersicht kann der Besucher zu Expona-

ten und Ansichten navigieren, die ihn besonders interessieren. Nicht zuletzt hat das Digitalisierungsprojekt für das Museum einen großen dokumentarischen Wert. „Jetzt ist für die Nachwelt festgehalten, wie das Museum vor dem Beginn der Modernisierung aussah. Und zwar für immer“, sagt Heckl.

Weiter können Besucher unter digital.deutsches-museum.de einzelne Exponate in hochauflösenden Fotos bestaunen. Dies ermöglicht für manche Stücke eine so detaillierte Ansicht, wie sie selbst bei einem echten Museumsbesuch nicht möglich wäre. Auch das Archäologische Museum Hamburg präsentiert eine reichhaltige digitale Abteilung, die, wie viele andere Museen, beim Google Art Project angegliedert ist. „Google Arts & Culture“ ist ein kostenloses Angebot, das 2011 mit etwa 1 000 Kunstwerken aus Museen wie dem Van Gogh Museum in Amsterdam, dem Metropolitan Museum of Art in New York und der Tate Gallery in London gestartet ist. Auch einige große deutsche Museen, wie zum Beispiel das Pergamonmuseum in Berlin, sind dort vertreten.

Dort verzeichnet das Archäologische Museum Hamburg pro Jahr über 80 000 Zugriffe auf seine Fotos. Besonders bei den Usern in Amerika stößt das Angebot auf großes Interesse: 35 000 Personen haben über Google Arts & Culture einen virtuellen Rundgang unternommen. „Wir hoffen natürlich, dass sich dem virtuellen auch ein realer Besuch anschließt. Auf jeden Fall bedeutet die Teilnahme an dem Projekt für uns eine weltweite Öffnung des Museums über das Internet. In jedem Land der Erde kann man sich jetzt auf diesem Weg über unsere Objekte informieren“, so Dr. Michael Merkel, Sammlungsleiter und Projektkoordinator im Archäologischen Museum Hamburg. Abgerundet wird das digitale Angebot durch Smart-



> Digitaler Lernspaß im Museum für Naturkunde Berlin: Mit Smartphone und VR-Brille aus Pappe wird die Sammlung zum Leben erweckt.

phone-Apps, die sich während eines echten Rundgangs durch das Museum nutzen lassen, durch wechselnde digitale Events und natürlich einen virtuellen Rundgang.

> Dinos zum Leben erweckt

Beeindruckend ist ein realer Besuch des Naturkundemuseums Berlin vor allem wegen des weltweit größten aufgebauten Skeletts eines Brachiosaurus brancai, auch Giraffatitan genannt, und der atemberaubenden Forschungssammlung von Nass-Präparaten. Wer nicht nach Berlin reisen kann, erlebt den Riesensaurier neuerdings auch auf Google Arts & Culture. Auf der Plattform lädt das Museum für Naturkunde Berlin dazu ein, Giraffatitan und einige ausgewählte Tiere der Biodiversitätswand dank Virtual Reality auf nie dagewesene Weise zu bestaunen: Die einmaligen Exponate erwachen durch Googles VR-Brille „Cardboard“ oder als 360-Grad-YouTube-Video zum Leben. „Die neue Plattform wird Hunderte und Tausende an Schätzen das erste Mal für die wissenschaftliche Gemeinschaft und die Öffentlichkeit zugänglich machen“, so Prof. Johannes Vogel, General-

direktor des Museums für Naturkunde Berlin. „Diese Objekte stammen von den weltweit größten Expeditionen und wurden von den größten Forschern zusammengetragen – sie kommen nun erstmals auf einer gemeinsamen Plattform, an einem gemeinsamen Ort zusammen. Die Sammlungen stellen die größte Informationsquelle auf diesem Planeten dar. Die beteiligten Museen sehen das Projekt als ersten

Schritt auf einer aufregend neuen Forschungsreise.“

> Weltweit zu Gast

Was wären digitale Museumswelten ohne die berühmtesten Ausstellungshallen der Welt? Selbstverständlich bieten auch sie ihren Besuchern virtuelle Ausstellungen an. Der Louvre in Paris zum Beispiel lädt zum digitalen Rundgang durch die altägyptische Abteilung und die Galerie des Apollon. Ebenso erwartet den Besucher des Guggenheim-Museums Bilbao über Google Arts & Culture ein reichhaltiges Angebot an virtuellen Exponaten und selbstverständlich auch digitalen Rundgängen. Dasselbe gilt für berühmte Museen wie das Prado in Madrid, das Rijksmuseum Amsterdam, das British Museum in London und viele mehr.

Unsere Reise durch virtuelle Museumswelten endet mit einem architektonischen Kunstwerk: Die Elbphilharmonie Hamburg setzt ihre Besucher mit einem interaktiven Gebäudeschnitt, 360-Grad-Videos und einem beeindruckenden Drohnenflug durch die Konzerthalle über ein Meisterwerk der Architektur und Akustik ins Bild. *br*

> dbb Webtipp

Dalí Museum St. Petersburg:
<http://thedali.org/>

Deutsches Museum:
<https://digital.deutsches-museum.de/virtuell/>
(Rundgang)

Archäologisches Museum Hamburg:
<http://amh.de/digitales-angebot/>

Interaktives Video des Giraffatitan:
<https://www.google.com/culturalinstitute/beta/project/natural-history>

virtuelle Elbphilharmonie:
<https://www.elbphilharmonie.de/de/elbphilharmonie>

Google Arts & Culture:
<https://www.google.com/culturalinstitute/beta/>

> GDL

Lokführerberuf soll attraktiver werden

Claus Weselsky, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer, hat auf den Nachwuchsmangel für den Beruf des Lokführers hingewiesen. Die Eisenbahnunternehmen müssten dringend die Arbeitsbedingungen verbessern.



> Claus Weselsky, Bundesvorsitzender der GDL

Ein Problem sei etwa der unregelmäßige Schichtdienst sowie Probleme bei der Planung. „Wir haben zwar mit ‚mehr Plan, mehr Leben‘ die Schichtplanung gerade deutlich verbessert, dennoch kommt es immer noch zum kurzfristigen Dienst-einsatz. Das muss noch besser werden, damit Freizeit und ehrenamtliches Engagement besser zu planen sind“, sagte Weselsky, der auch dbb Vize ist, am 30. Januar 2018.

Wenig hilfreich sei auch die fehlende Wertschätzung. „Selbst ernannte Experten behaupten, dass zum Fahren ja nur der Hebel nach vorne gedrückt werden muss“, so Weselsky. „Das trifft ‚die Kapitäne der Schiene‘ besonders hart. Sie tragen schließlich die Verantwortung für Fahrgäste und Güter rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche.“ Hinzu kämen unrealistische Aussagen zum baldigen autonomen Fahren. „Wie soll sich da ein junger Mensch noch für den Beruf des Lokomotivführers entscheiden? Lokomotivführer werden in unserem offenen Schienensystem mit vielen Hindernissen, die individuelle

Entscheidungen verlangen, noch lange gebraucht.“

Die DB habe gerade erklärt, dass sie 1 000 Lokomotivführer/-Azubis einstellen wolle. „Das ist ein erster Schritt“, sagte der GDL-Chef. „Langfristig wird es aber nur dann genügend Lokomotivführer geben, wenn die Entgelt- und Arbeitsbedingungen und insbesondere die Wertschätzung stimmen.“ Dies gelte insbesondere für die Ballungszentren mit hohen Lebenshaltungskosten, wo der Bedarf am größten sei. ■

> DPhV

Förderprojekt braucht Zusatzbudget

Der Deutsche Philologenverband (DPhV) hat am 30. Januar 2018 den Start des bundesweiten Projekts „Leistung macht Schule“ der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) begrüßt. Damit sollen die schulischen Entwicklungsmöglichkeiten von begabten und leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern im Regelunterricht verbessert werden.



> Susanne Lin-Klitzing, Bundesvorsitzende des DPhV

„Dazu brauchen die Schulen Zusatzbudgets, um stärkenorientierte Förderangebote bereitstellen zu können“, erläuterte die DPhV-Bundesvorsitzende Susanne Lin-Klitzing. „Die Gymnasien brauchen Anrechnungstunden für diejenige Lehrkraft, die federführend in Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen Zusatzangebote für die stärkenorientierte Brei-

ten- und die Spitzenförderung koordiniert und die Schülerinnen und Schüler dabei betreut und begleitet.“ ■

> VBE

Konsequenzen nach Schülermord gefordert

Mit Entsetzen hat der Bundesvorsitzende des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE), Udo Beckmann, auf die Gewalttat eines Schülers in Lünen reagiert. Er sprach den Eltern, der Familie und den Freunden des ermordeten Schülers am 24. Januar 2018 seine Anteilnahme aus. „Der Mord an dem Jugendlichen ist schrecklich und lässt uns bestürzt zurück. Aufgabe der Lehrkräfte und Schulgemeinde ist es nun, gemeinsam das Erlebte zu besprechen und im Miteinander zu verarbeiten.“

In Richtung der Politik macht er deutlich: „Schon länger weisen wir darauf hin, dass Konflikte schneller und öfter eskalieren und mit derberen Mitteln ausgetragen werden. Diese gesamtgesellschaftliche Entwicklung darf nicht hingenommen werden. Die Politik muss diese schreckliche Gewalttat zum Anlass nehmen, das Ausmaß

an Verrohung und Gewalt in der Gesellschaft ernst zu nehmen und zu handeln. Schule wird mit vielen Herausforderungen einfach alleingelassen, aber wir können nicht alles schaffen.“



> Udo Beckmann, Bundesvorsitzender des VBE

Der Täter gilt als aggressiv und unbeschulbar. „Nicht für jeden Jugendlichen ist der Unterricht in einer Regelschulklasse angemessen“, machte Beckmann deutlich: Zeitweise könne es notwendig sein, eine intensive Beschulungsform auszuwählen und besonders auffällige Kinder und Jugendliche mithilfe von Schulpsychologen, Sozialarbeitern und weiterem pädagogischen Unterstützungspersonal wieder schulfähig zu machen: „Hierfür braucht Schule die entsprechenden Rückzugsorte und die Unterstützung von multiprofessionellen Teams.“ ■

> kurz notiert

Weil die Beamtenbesoldung in Rheinland-Pfalz zwischen Ende 2011 und Mitte 2013 altersdiskriminierend war, erhalten drei vom **dbb rheinland-pfalz** unterstützte Musterkläger jeweils 1 900 Euro pauschale Entschädigung. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz entschieden (Aktenzeichen der Musterverfahren: 2 A 11476/17 OVG, 2 A 11424/17.OVG, 2 A 11475/17. OVG). Die Koblenzer Richter folgen mit ihrem Spruch dem Bundesverwaltungsgericht, das in vergleichbaren Fällen anderer Bundesländer abhängig vom Antragsdatum für jeden Monat bis zur landesrechtlichen Umstellung von Alters- auf Erfahrungsstufen in der Beamtenbesoldung 100 Euro Pauschalentschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zugesprochen hatte. In den entschiedenen Musterfällen dauerte es 19 Monate bis zur Einführung besoldungsrechtlicher Erfahrungsstufen im Besoldungstabellenaufbau für Rheinland-Pfalz, daher die landesspezifische Entschädigungssumme für die Musterkläger. In Erwartung dieser OVG-Entscheidung ruhen beim Land knapp 12 000 Vorverfahren von Beamten, die einen Antrag auf diskriminierungsfreie Besoldung gestellt hatten, weil diese allein von ihrem Lebensalter abhängig war. Auch bei den Kommunen liegen ruhende Fälle, in denen Antragsteller nun von einer Entschädigung ausgehen können.

> dbb sachsen-anhalt

Freiwillige Dienstzeitverlängerung ermöglichen

Um dem Personalmangel bei der Polizei entgegenzuwirken hat der Vorsitzende des dbb sachsen-anhalt, Wolfgang Ladebeck, zwei Vorschläge unterbreitet: Die befristet eingestellten Wachpolizisten sollen in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen und Anträge von Polizeivollzugsbeamten, die freiwillig länger arbeiten wollen, genehmigt werden.



> Wolfgang Ladebeck, Vorsitzender des dbb sachsen-anhalt

Wachpolizisten entlasten die Polizeivollzugsbeamten von der Verkehrsüberwachung, sie werden insbesondere bei Geschwindigkeitskontrollen aber auch zur Begleitung von Schwerlasttransporten eingesetzt. Das Arbeitsverhältnis dieser Wachpolizisten wurde jedoch auf zwei Jahre befristet und endet daher für die ersten 20 Beschäftigten am 30. April 2018. Für den dbb Landeschef ein fataler Fehler: „Die Wachpolizisten haben sich bewährt. Wir brauchen diese Kräfte dauerhaft“, sagte Ladebeck am 29. Januar 2018.

Eine zweite Möglichkeit, dem Personalmangel entgegenzuwirken, sei die freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Ein Polizeivollzugsbeamter wird derzeit mit 60 Jahren in den Ruhestand versetzt. Er kann nach geltendem Recht zwar jetzt schon bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinaus arbeiten, aber nur, wenn dienstliche

Interessen nicht entgegenstehen. „Gängige Praxis ist aber, dass Anträge von Polizisten aus häuslichen Gründen regelmäßig abgelehnt werden – und das, obwohl CDU, SPD und Grüne im Koalitionsvertrag festgeschrieben haben, an der Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Polizeivollzugsbeamte festzuhalten“, kritisiert Ladebeck.

> dbb rheinland-pfalz

Zukunftsfähiges Bezahlungskonzept gefordert

Die Vorsitzende des dbb rheinland-pfalz, Lilli Lenz, hat von der Landesregierung ein zukunftsfähiges Konzept für die Bezahlung im öffentlichen Dienst des Landes gefordert. Die Besoldung der Landes- und Kommunalbeamten in Rheinland-Pfalz sei aufgrund wiederholter Einschnitte inzwischen weitgehend von der allgemeinen Lohnentwicklung abgekoppelt, machte Lenz am 7. Februar 2018 bei einem Treffen mit Vorstandsmitgliedern der CDU-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag deutlich.



> Lilli Lenz, Vorsitzende des dbb rheinland-pfalz

„Wir machen uns große Sorgen um die Funktions- und Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Dienstes im Land. Mit besserer Bezahlung käme mehr Nachwuchs. Abwanderungen von Bestandspersonal würden gestoppt. Die Beschäftigten erhielten ein längst überfälliges Signal der Wertschätzung für ihren so

wichtigen Dienst“, so Lenz. „Die ‚Ampel-Koalition‘ hat zwar zugesagt, die Tarifergebnisse für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Länder auf die Beamtenbesoldung und -versorgung in Rheinland-Pfalz zu übertragen, aber das reicht nicht.“

> DPoIG Bundespolizei

Oberschenkelholster zulassen

Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft hat die sofortige Zulassung von Oberschenkelholstern für Dienstpistolen für alle Einsatzkräfte gefor-



> Ernst G. Walter, Bundesvorsitzender der Bundespolizeigewerkschaft BPoIG in der DPoIG

dert. Das Land Schleswig-Holstein habe diese Trageweise der schweren Waffe für seine Landespolizei gerade offiziell gebilligt. Andere Länder würden diesem Beispiel sowohl aus einsatztaktischen als auch aus arbeitsmedizinischen Gründen, insbesondere wegen der Entlastung von Hüfte und Rücken, folgen wollen.

„Das häufig vorgebrachte Argument, die Trageweise der Pistole am Oberschenkel sähe im Kontroll- und Streifendienst zu ‚martialisch‘ aus, ist in der heutigen Sicherheitslage mit hoher terroristischer Bedrohung in keiner Weise mehr gerechtfertigt. Zudem ist es auch nicht nachvollziehbar, wenn wir andererseits wegen der besonderen Gefährdungssituation an Flughäfen und Bahnhöfen völlig zu

Recht das Tragen von Maschinenpistolen und schweren Schutzwesten anordnen“, sagte der Bundesvorsitzende der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft, Ernst G. Walter, am 26. Januar 2018.

> dbb Hessen

Kritik an Doppelhaushalt 2018/19

Der dbb Hessen hat den Ende Januar 2018 beschlossenen Doppelhaushalt des Landes für die Jahre 2018 und 2019 kritisiert. Die Landesregierung habe die Chance zur Korrektur der Einbußen bei der Beamtenbesoldung in den vergangenen Jahren verpasst. „Das mutet nicht nur grundsätzlich, sondern auch angesichts der überaus positiven Haushaltssituation erneut als Affront gegen die hessische Beamtenschaft an und zeigt, dass die Verfassungsklage ein notwendiger Schritt unsererseits war“, sagte der Vorsitzende des dbb Landesbundes, Heini Schmitt.



> Heini Schmitt, Vorsitzender des dbb Hessen

Die im Haushalt hinterlegten Mittel für mehr Personal in der Steuerverwaltung und in den Bereichen Bildung und Sicherheit seien zwar zu begrüßen, räumte Schmitt ein. Gleichzeitig müsse aber darauf verwiesen werden, dass die hessische Landesregierung in den vergangenen Jahren einen radikalen Personalabbau betrieben habe. „Die jetzt geplanten Personalaufstockungen hätten wir uns viel früher gewünscht“, so Schmitt.

> DSTG

Grundsteuer-Reform nur mit Augenmaß

Die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts am 16. Januar 2018 hat aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) deutlich gezeigt: Die Einheitswerte als Grundlage für die Grundsteuer sind völlig veraltet, eine Reform ist überfällig und für die Grundsteuer läuft ein Countdown, der zu ihrem völligen Ausführen könnte.



> Thomas Eigenthaler, Bundesvorsitzender der DSTG

In einer ersten Bewertung nach der mündlichen Verhandlung äußerte der DSTG-Bundesvorsitzende Thomas Eigenthaler: „Wenn sich Bund, Länder und Kommunen nicht am Riemen reißen, drohen das Aus der Grundsteuer und damit auch ein Verfassungskonflikt.“ Im Hinblick auf eine drohende neue Hauptfeststellung für über 35 Millionen Grundstückseinheiten warnte der DSTG-Vorsitzende vor einem Chaos in den Bewertungsstellen, weil diese personell für eine solche Aktion nicht gerüstet seien. Eigenthaler wörtlich: „Nur mit einer langen Vorlaufzeit und mit dem raschen Bereitstellen von IT-Unterstützung hat die Grundsteuer in derzeitiger Form eine Überlebenschance.“

Hinsichtlich der Umsetzungsfolgen im Falle einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit bot sich in Karlsruhe ein erhebliches Spannungsfeld. Während die Richter jahrelan-

ge Vorlaufzeiten – die Rede war von bis zu zehn Jahren – als rechtlich hochproblematisch ansahen und deshalb immer wieder nachhakten, plädierte die DSTG für einen solchen zeitlichen Vorlauf, da anders eine neue Hauptfeststellung nicht zu bewerkstelligen sei.

Die DSTG ist über § 27 a Bundesverfassungsgerichtsgesetz am Verfahren beteiligt, weil das Gericht der DSTG als sogenanntem „sachkundigen Dritten“ Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme gab. In einem mündlichen Plädoyer stellte DSTG-Bundesvorsitzender Eigenthaler heraus, dass in einer Addition von gesetzgeberischem Handeln, einer Implementierung von IT-Unterstützung, einer notwendigen Vernetzung von Datenbanken, dem Aufbau des Personalbestandes im Bereich Bewertung, durch notwendige Schulungen, der rechtlich zwingenden Kommunikation mit den Eigentümern (Feststellungserklärungen?) und der Durchführung der eigentlichen Bewertungsverfahren man auf rund zehn Jahre Vorlaufzeit käme. Eigenthaler gab ferner vor dem Richter zu bedenken: „Je spitzer wir rechnen müssen, desto länger dauert es.“

In Karlsruhe wurde zudem nach „Visionen“ hinsichtlich einer Neuregelung gefragt. Diese könnten nach Auffassung der DSTG in Pauschalierungen, Indexierungen (so ein Vorschlag in der schriftlichen DSTG-Stellungnahme), aber auch in einer Fokussierung auf den reinen Bodenwert liegen. Wichtig bleibe dabei für die DSTG: Eine Reform darf weder auf dem Rücken der Finanzämter und der dortigen Bewertungsstellen ausgetragen werden noch darf eine Grundsteuerreform zu einer weiteren Belastung von Mieterinnen und Mietern führen. Denn die Grundsteuer ist

> dbb bremen

Neue Landesleitung gewählt

© dbb bremen

Der Landesgewerkschaftstag des dbb bremen hat am 31. Januar 2018 den bisherigen Vorsitzenden Jürgen Köster mit überwältigender Mehrheit im Amt bestätigt. Der neuen Landesleitung gehören an: Stellvertretender Vorsitzender Uwe Ahrens, Beirat Jürgen Schrader, Tarifausschussvorsitzender Wilfried Lex, Vorsitzender OV Bremerhaven Ralf Manning, Frauenvertretung Hella Slottke, Beirat Oliver Mögenburg, Vorsitzender Jürgen Köster, Schatzmeister Walter Stricks, stellvertretender Vorsitzender Joachim Hölzel (von links). Nicht im Bild: Schriftführerin Jennifer Noske und Seniorenvertreter Kurt Scherff.

nicht nur eine Eigentümersteuer, denn sie wird über die Nebenkostenrechnung einmal im Jahr auch jedem Mieter in Rechnung gestellt. ■

teidigung, Gerd Hoofe, auf die immer dramatischer werdende Situation im Bereich des Travel Managements (TM) in der Bundeswehr hingewiesen.

> VBB

Travel Management verbessern

> Wolfram Kamm, Bundesvorsitzender des VBB

Der Bundesvorsitzende des Verbandes der Beamten der Bundeswehr (VBB), Wolfram Kamm, hat in einem Gespräch mit dem Staatssekretär im Bundesministerium der Ver-

Die „Redezentralisierung“ und Übertragung von Aufgaben der Reiseplanung und -abrechnung an die Bundeswehrdienstleistungszentren (BwDLZ) mache nur Sinn, wenn für die Aufgabe auch das entsprechende Personal zur Verfügung stehe, machte der VBB-Chef am 1. Februar 2018 in Berlin deutlich. Die derzeitige Situation mit enormen Belastungen sei weder für die zu betreuenden Soldaten und erst recht nicht für die zuständigen Beschäftigten zumutbar. Bei allen geplanten organisatorischen Veränderungen sei es außerdem dringend geboten, das betroffene Personal über geplante Veränderungen zu informieren, um bereits jetzt bestehende Unsicherheiten bei den Beschäftigten auszuräumen. ■

Einer für Alle.



**Werben Sie für Ihre
Fachgewerkschaft ...**

... und der dbb belohnt Sie mit
einem Wertscheck und verlost
unter allen Werbern zusätzlich
einen attraktiven Sonderpreis.

(Aktionsschluss: 28. Februar 2019)

Infos:

www.dbb.de/mitgliederwerbung

Telefon: 030. 4081 - 40

Fax: 030. 4081 - 5599

E-Mail: werbeaktion@dbb.de



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

dbb
WERBEAKTION

2018